

Gemeinde Hohen Viecheln

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Bis zum Zeitpunkt der Prüfung wurden keine Stellungnahmen nachfolgender TÖB abgegeben:

- 02 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
- 06 Landesamt für Straßenbau und Verkehr
- 09 Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V
- 11 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- 14 IHK zu Schwerin
- 15 Evangelisch-Lutherische Kirche
- 16 Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt
- 19 E.dis AG
- 20 WEMACOM
- 23 Gasversorgung Wismar Land
- 27 BIL Auskunftsportal

ANLAGEN:

- Abwägungsunterlage 1.Änd. B6 HV Naturschutz mit Anlagen (Übersichtskarten)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

01

Landkreis Nordwestmecklenburg



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
FD Bauordnung und Planung

Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

SMB

Sebastian Müller
Wriezener Str. 36
16259 Bad Freienwalde

Auskunft erteilt Ihnen Frau Gielow
Zimmer 2.219 • Börzower Weg 3 • 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6314 Fax 03841 3040 86314
E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen
Grevesmühlen, 03.12.2024

1. Änderung B-Plan Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 30.10.2024, hier eingegangen am 31.10.2024

Sehr geehrter Herr Müller,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand November 2023 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. Für die Durchführung des Verfahrens wurde Ihr Büro gem. § 4 b BauGB von der Gemeinde beauftragt.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

FD Bauordnung und Planung	FD Umwelt und Regionalentwicklung
<ul style="list-style-type: none">BauleitplanungFehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Untere DenkmalschutzbehördeIn der Begründung ist folgender Hinweis zu ergänzen	<ul style="list-style-type: none">Untere WasserbehördeUntere ImmissionsschutzbehördeUntere Abfall- und BodenschutzbehördeUntere Naturschutzbehörde

Seite 1/12

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreisamt Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Die Stellungnahme wird beachtet.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01

Landkreis Nordwestmecklenburg

9. Bau- und Kulturdenkmale / Bodendenkmale	
Alle Maßnahmen an Denkmalen sind genehmigungspflichtig gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG M-V in der aktuell geltenden Fassung. Eine denkmalrechtliche Genehmigung bzw. andere Genehmigungen können nur auf Antrag und nach Anhörung bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit der Landesfachbehörde (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege –LAKD M-V Abtlg. Landesarchäologie) erteilt werden.	
• Untere Bauaufsichtsbehörde	
FD Kreisinfrastruktur • Straßenaufsichtsbehörde • Straßenbaulasträger	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr • Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Kataster und Vermessung

Die Äußerungen und Hinweise, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind, sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Gielow
SB Bauleitplanung

Zu 9.

Prüfung/Abwägung: Der Hinweis zu den Bau- und Kunstdenkmale/Bodendenkmale wird in der Begründung ergänzt.

Seite 2/12

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

Anlage**FD Bauordnung und Planung****Bauleitplanung**

Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Entsprechend der Verfahrensübersicht auf dem Ursprungsbebauungsplan wurden am 08.02.2010 der Abwägungsbeschluss zum B-Plan Nr. 6 und am 28.02.2011 der Satzungsbeschluss gefasst. Der Plan wurde am 09.04.2021 ausgefertigt und am 12.04.2021 bekannt gemacht.

In der Präambel und Begründung sind als Rechtsgrundlagen das Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.12.2017 und die BauNVO in der Fassung vom 21.12.2017 angegeben.

Es kann nicht auf Rechtsvorschriften zurückgegriffen werden die zum Zeitpunkt der Abwägung und zum Satzungsbeschluss noch nicht rechtsgültig waren.

Dieser Fehler kann mit der vorliegenden Planung geheilt werden. Aus der Satzungsbezeichnung geht hervor, dass es sich um den Bebauungsplan Nr. 6 in der Fassung der 1. Änderung handelt. Das heißt, es wird nur noch auf diese Fassung abgestellt. Das bedeutet jedoch, dass sich die Gemeinde mit allen Festsetzungen des Bebauungsplanes auch in der Abwägung auseinandersetzen muss. Es müssen alle Punkte angesprochen werden. Dabei muss sie sich insbesondere mit der, gegenüber 2011 geänderten BauNVO auseinandersetzen und zwar hier mit dem Thema der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Ferienwohnungen gem. § 13 a BauNO im WA. Nach der zum Zeitpunkt des Abwägungsbeschlusses gültigen BauNVO waren diese gemäß der Rechtsprechung des OVG Greifswald im WA nicht zulässig. Da die geänderte BauNVO 2017 zum § 13 a nicht rückwirkend auf Bebauungspläne anwendbar ist, muss sich die Gemeindevertretung damit nunmehr auseinandersetzen. Konsequenterweise wäre diese Ferienwohnungen als kleine Beherbergungsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe gem. § 1 Abs. 9 BauNVO im WA auszuschließen. Unterlässt die Gemeinde dies, sind Ferienwohnen gem. § 1 Abs 3 BauNVO Bestandteil der Festsetzung. Diese Möglichkeit wird jedoch nicht als Planungsziel angegeben.

FD Bauordnung und Planung**Bauleitplanung****I. Allgemeines**

- Der Landkreis gibt die Verfahrensübersicht auf dem Ursprungs- B-Plan wieder.

Zu Abs. 2:

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde folgt dem Hinweis. Die Rechtsgrundlagen werden in der Präambel und in den Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes aktualisiert.

Zu Abs. 3:

Es wird mitgeteilt, dass es sich um den Bebauungsplan Nr. 6 in der Fassung der 1. Änderung handelt. Das bedeutet jedoch, dass sich die Gemeinde mit allen Festsetzungen des

Bebauungsplanes auch in der Abwägung auseinandersetzen muss. Es müssen alle Punkte angesprochen werden. Dabei muss sie sich insbesondere mit der, gegenüber 2011 geänderten BauNVO auseinandersetzen und zwar hier mit dem Thema der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Ferienwohnungen gem. § 13 a BauNO im WA.

Nach der zum Zeitpunkt des Abwägungsbeschlusses gültigen BauNVO waren diese gemäß der Rechtsprechung des OVG Greifswald im WA nicht zulässig. Da die geänderte BauNVO 2017 zum § 13 a nicht rückwirkend auf Bebauungspläne anwendbar ist, muss sich die Gemeindevertretung damit nunmehr auseinandersetzen. Konsequenterweise wäre diese Ferienwohnungen als kleine Beherbergungsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe gem. § 1 Abs. 9 BauNVO im WA auszuschließen. Unterlässt die Gemeinde dies, sind Ferienwohnen gem. § 1 Abs 3 BauNVO Bestandteil der Festsetzung.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde folgt dem Hinweis und hat sich mit allen Festsetzungen auseinandergesetzt. An der gemeindlichen Planungsabsicht seit Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Ur-planes hat sich inhaltlich nichts geändert. Aufgrund der aktuellen Gesetzgebung sowie inhaltlicher Anpassungen der Gesetzesgrundlagen, hier die Baunutzungsverordnung ergibt sich jedoch die Klarstellungen der Zulässigkeit von Ferienwohnungen wie folgt:

Die Gemeinde hält an der seit der Aufstellung des Bebauungsplanen Nr. 6 bestehenden Entscheid fest und setzt auch in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 fest, dass Ferienwohnungen weiterhin nicht im Allgemeinen Wohngebiet (WA) zulässig sind. Im Sinne einer Klarstellung wendet die Gemeinde den § 1 Abs. 5 der BauNVO an wonach die nach § 13 a BauNVO zulässigen Ferienwohnungen nicht zulässig sind.

Dementsprechend wird der Festsetzungskatalog der Art der baulichen Nutzung für das Allgemeine Wohngebiet dahingehend klargestellt.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Präambel

Entsprechend den zuvor gemachten Ausführungen muss auch in der vorliegenden Präambel auf die zum Zeitpunkt der Abwägung rechtskräftigen Änderungen abgestellt werden.

III. Planerische Festsetzungen

Planzeichnung:

-

Planzeichnerklärung:

-

Text - Teil B:

Hier sind entsprechende Festsetzungen zum Ausschluss von Ferienwohnungen zu treffen. Sollte die Gemeinde diese nicht ausschließen wollen, wäre dies in die Zielstellung der Änderung mit aufzunehmen und der Plan nach § 4a BauGB nochmals zu veröffentlichen.

IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Auf Basis der eingereichten Unterlagen ist in der Planzeichnung der 1. Änderung B-Plan Nr. 6, der Bereich mit Bodendenkmalen, die dem Denkmalschutz unterliegen, folgendermaßen anzupassen:

➤ **Zu II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel**

Der Landkreis teilt mit, dass auch in der vorliegenden Präambel auf die zum Zeitpunkt der Abwägung rechtskräftigen Änderungen abgestellt werden muss.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde folgt dem Hinweis. Die Angaben der Rechtsgrundlagen in der Präambel werden auf die zum Zeitpunkt der Abwägung rechtskräftigen Änderungen abgestellt.

➤ **Zu III. Planerische Festsetzungen**

Zur Planzeichnung und Planzeichnerklärung werden keine Hinweise gegeben. Im Text-Teil B sind entsprechende Festsetzungen zum Ausschluss von Ferienwohnungen zu treffen.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung. Unter Text-Teil B wird eine Festsetzung ergänzt, die Ferienwohnungen im Gebiet ausschließt. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Wohngebietes, welches auch zukünftig vorrangig als Hauptwohnsitz für Bürger der Gemeinde dienen soll.

➤ **Zu IV. Begründung**

Gegebene Hinweise und Ergänzungen sind in die Begründung aufzunehmen.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung, die gegebenen Hinweise und Ergänzungen werden in die Begründung aufgenommen.

Untere Denkmalschutzbehörde

➤ Entsprechend der beigefügten Unterlage ist in der Planzeichnung der Bereich mit Bodendenkmalen, die dem Denkmalschutz unterliegen, anzupassen.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung. Der Bereich mit Bodendenkmalen wird entsprechend der übermittelten Unterlage im Plan angepasst.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**



In der Begründung ist folgender Hinweis zu ergänzen
 9. Bau- und Kulturdenkmale / Bodendenkmale

Alle Maßnahmen an Denkmalen sind genehmigungspflichtig gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG M-V in der aktuell geltenden Fassung. Eine denkmalrechtliche Genehmigung bzw. andere Genehmigungen können nur auf Antrag und nach Anhörung bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit der Landesfachbehörde (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege –LAKD M-V Abtg. Landesarchäologie) erteilt werden.

Untere Bauaufsichtsbehörde
 Keine Stellungnahme eingereicht

FD Umwelt und Regionalentwicklung

Untere Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde: Herr Tittel	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	

- In die Begründung ist der angegebene Hinweis zu ergänzen.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zu Maßnahmen an Denkmalen zur Beachtung und wird ihn in die Begründung einfügen. Die Ausgrenzung des Bodendenkmals wird nachrichtlich übernommen.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.

FD Umwelt und Regionalentwicklung

Untere Wasserbehörde

- Es werden zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung, Gewässerschutz und Starkregenvorsorge Hinweise gegeben.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

X

1. Wasserversorgung:

Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.

Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Wismar. Entsprechende Anschlussgestaltungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.

2. Abwasserentsorgung:

Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Wismar übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende Schmutzwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestaltungen sind zu beantragen.

Bei gewerblichen Nutzungen sind für die Einleitungen in das öffentliche Kanalnetz (ausgenommen häusliches Abwasser) Anträge zur Überprüfung auf die Indirekteinleitergenehmigungspflicht bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

3. Niederschlagswasserbeseitigung/-bewirtschaftung:

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist mit der wasserrechtlichen Erlaubnis mit Aktenzeichen 66.11-10/70-74031-026-22 vom 03.11.2022 geregelt und stimmt mit den beabsichtigten Festsetzungen des B-Plans Nr. 6 „Moidentiner Weg“ 1. Änderung der Gemeinde Hohen Viecheln überein. Die Versickerungsanlage ist errichtet. Die Erlaubnis geht nach Rechtskraft des B-Plans auf den Rechtsnachfolger Zweckverband Wismar über.

4. Gewässerschutz:

Mit den Baurbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sind bei der unteren Wasserbehörde anzugepflichtig.

Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

1. Wasserversorgung

Der Landkreis teilt mit, dass das Vorhaben nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt wird. Da die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen für den Zweckverband besteht, sind die Anschlussgestaltungen für die Versorgung mit dem Zweckverband zu vereinbaren.

2. Abwasserentsorgung

Die Gemeinde, der die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt, hat die Pflicht auf den Zweckverband Wismar übertragen. Dieser hat das anfallende Schmutzwasser im Gebiet zu beseitigen, dazu sind entsprechende Anschlussgestaltungen zu beantragen. Bei gewerblichen Nutzungen sind für Einleitungen in das öffentliche Netz Anträge zur Überprüfung auf die Indirekteinleitergenehmigungspflicht bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

3. Niederschlagswasserbeseitigung

Die untere Wasserbehörde teilt mit, dass die Niederschlagswasserbeseitigung mit vorliegender wasserrechtlicher Erlaubnis geregelt ist und mit den Festsetzungen im B-Plan übereinstimmt.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die gegebenen Hinweise zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Niederschlagswasserbeseitigung zur Kenntnis. Der Zweckverband ist am Planverfahren beteiligt. Die vollständige Erschließung erfolgte im Gebiet im Auftrag eines privaten Erschließers. Die Bedingungen zur Übernahme dieser Anlagen durch den Zweckverband wurden in einem Erschließungsvertrag und einer Zusatzvereinbarung für Niederschlagswasser geregelt.

4. Gewässerschutz

Der Landkreis gibt Hinweise zum Schutz von Drainageleitungen sowie zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, zum natürlichen Abfluss wild abfließenden Wassers.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die gegebenen Hinweise zum Gewässerschutz zur Kenntnis und nimmt sie in die Begründung auf.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

Zum Schutz des Gebietes ist es erforderlich, den natürlichen Abfluss aus Außengebieten möglichst am Zufluss zu *dem Gebiet* zu hindern. Das kann durch Retentionsmaßnahmen in den Außengebieten oder durch Dämme oder Gräben um *das Gebiet* erfolgen. An Hängen sollte wegen der größeren Fließgeschwindigkeiten des fließenden Wassers außerdem auf spezielle Einlaufvorrichtungen und Bewirtschaftungsweisen geachtet werden.

5. Starkregenvorsorge

Neben den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten wird auf Starkregen- sowie Dauerregenereignisse mit jeweils beträchtlichen Gesamtniederschlagsmengen im Rahmen des Klimawandels hingewiesen. Mögliche Überschwemmungsgebiete der Binnengewässer mit einem Einzugsgebiet < 10 km², die Auswirkung auf den Grundwasserstand sowie auf die Bemessung der Anlagen der Wasserwirtschaft sollten in der Planung berücksichtigt werden.

Auf den Baugrundstücken sollten Flächen für die natürliche Versickerung des Niederschlagswassers zugunsten des Hochwasserschutzes freigehalten werden. Voraussetzung ist die fachtechnische Ermittlung und Bewertung der Versickerungsfähigkeit des Bodens, der Gefahr und den Anforderungen bei Hochwasserereignissen (insb. Starkregen).

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
 LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
 AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 Baugesetzbuch

Untere Immissionsschutzbehörde

Keine Stellungnahme abgegeben

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Untere Abfallbehörde: Frau Rose

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

Seite 7/12

5. Starkregenvorsorge

Der LK gibt Hinweise zum Schutz vor möglichen Starkregen- sowie Dauerregen-ereignissen im Rahmen des Klimawandels.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die gegebenen Hinweise zur Starkregenvorsorge zur Kenntnis und nimmt sie in die Begründung auf.

Untere Immissionsschutzbehörde

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Keine entgegenstehenden Belange, Belange des Abfallrechts sind nicht erkennbar.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

Belange des Abfallrechts sind nicht erkennbar.

Untere Bodenschutzbehörde: Frau Rose

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	X
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X
Es bestehen Nachforderungen.	

Belange des Bodenschutzrechts sind nicht erkennbar.

Untere Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	X
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	
Es bestehen Nachforderungen.	

1. Eingriffsregelung/Baumschutz

Bearbeitung Frau Lindemann

Eingriffsregelung

Seitens der Gemeinde wird die 1. Änderung zu dem o. g. BPlan angestrebt. Teil der Änderung ist u. a. die Ergänzung eines Regenwasserversickerungsanlage sowie die Vergrößerung der Verkehrsflächen. Entsprechend der Ausführungen gehen damit keine wesentlichen Änderungen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung einher, da im

Seite 8/12

Untere Bodenschutzbehörde

Belange des Bodenschutzes sind nicht erkennbar.

Untere Naturschutzbehörde

erhebliche entgegenstehende, kaum überwindbare Belange

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

ursprünglichen BPlan ein Überschuss von 4.667 m² Kompen-sationsflächenäquivalent ausgewiesen ist. Diesen Argumenten kann nicht gefolgt werden:

- Die Ausweisung der erneuten Eingriffe sind für eine Kontinuität der Eingriffsregelung zwingend erforderlich. Perspektivisch können weitere Änderungen erforderlich werden, welche dann ggf. wiederum über den ursprünglichen Überschuss kompensiert werden sollen. Die Eingriffsausgleichsbilanzierung muss daher nachvollziehbar dargelegt werden. Hierfür ist die Fläche des eingezäunten Regenwasserversickerungsanlage als Eingriff zu bewerten und die Fläche der Kompensationsmaßnahmen entsprechend zu mindern. Ebenso werden die Verkehrsflächen lt. Planzeichnung erweitert. Inwiefern sich das auf die kompensationsmindernden Flächen bzw. den Eingriff, zzgl. Versiegelungen/Teilversiegelungen, auswirkt, ist klarzustellen und entsprechend in einer Neubilanzierung zu berücksichtigen.
- Die ursprüngliche Hecke zum Beteiligungsstand 2009 verlief an der Außengrenze des BPlangebietes. In dem dann beschlossenen BPlan wurde diese teilweise unmittelbar an das Wohngebiet angegliedert. Beim Leistungsfaktor wurde dies nicht berücksichtigt. Aufgrund des direkten Bezugs zum Wohngebiet ist aber mit einer höheren Einwirkung von Störungen zu rechnen.

Hinweis:

Entsprechend dem Korrekturblatt (Stand: 19.12.2001) zur den Hinweisen zur Eingriffsregelung (1999) ergibt der Leistungsfaktor aus der Differenz von 1-Wirkfaktor. D. h. für Maßnahmen innerhalb eines Planbereichs (siehe Pkt. 2.4.1. der HzE, 1999) in der Wirkzone I liegt der Wirkfaktor bei 0,5 – 0,8. Somit kann höchstens ein Leistungsfaktor von 0,5 - 0,2 erreicht werden.

Ein Teil der Hecke liegt nunmehr zwischen Wohngebiet und der eingezäunten Regenrückhalteanlage. Damit kann diese nicht mehr als freiwachsende Hecke anerkannt werden und ist daher als Kompensation ungeeignet (Siehe Anlage 11 Pkt. I Nr. 4 der HzE, 1999, sowie die sonstigen Anforderungen: Freihaltung eines Brachesaums von > 5 m).

Bei einem Teil der Heckenpflanzung (ca. 90 m) werden die Anforderungen an die Pflanzqualität nicht erfüllt. Es sollten Sträucher mit einer Höhe ≥ 80 – 100 cm angepflanzt werden (Siehe Anlage 11 Pkt. I Nr. 4 der HzE, 1999). Auch sind die Sträucher zu einem größeren Anteil abgestorben und die Überhälter fehlen. Es ist entsprechend den Anforderungen der HzE, 1999, nachzupflanzen.

- Die als extensives Grünland geplante Fläche ist aktuell mit Wintergetreide bestellt. Eine extensive Grünlandnutzung ist nicht zu erkennen.
- Insbesondere für das extensivierte Grünland ist der Nachweis der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit zu erbringen. Ebenfalls sind die Kompensationsmaßnahmen entsprechend des Baugesetzbuches zu sichern.

Seite 9/12

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreisitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CIB DE46NWM00000033673

Es wird mitgeteilt, dass den Argumenten, dass keine wesentlichen Änderungen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit den Inhalten der 1. Änderung und dem um Ur-BPlan ermittelten Überschuss von 4.667 m² zu erwarten sind, nicht gefolgt werden kann.

➤ Punkt 1:

Es wird mitgeteilt, dass die Eingriffsausgleichsbilanzierung nachvollziehbar dargelegt werden muss. Hierfür ist die Fläche des eingezäunten Regenwasserversickerungsanlage als Eingriff zu bewerten und die Fläche der Kompensationsmaßnahmen entsprechend zu mindern. Ebenso werden die Verkehrsflächen lt. Planzeichnung erweitert. Inwiefern sich das auf die kompensationsmindernden Flächen bzw. den Eingriff, zzgl. Versiegelungen/Teilversiegelungen, auswirkt, ist klarzustellen und entsprechend in einer Neubilanzierung zu berücksichtigen.

Prüfung/Abwägung: Mit Verweis auf die separat erstellte Abwägungsunterlage ergibt sich durch die Planänderung kein Änderungsbedarf in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz. Die Maßnahmen führen weiterhin zur Vollkompensation (mit hohem rechnerischem Überschuss).

➤ Punkt 2:

Es wird mitgeteilt, dass die ursprüngliche Hecke zum Beteiligungsstand 2009 an der Außengrenze des BPlangebietes verlief. In dem dann beschlossenen BPlan wurde diese teilweise unmittelbar an das Wohngebiet angegliedert. Beim Leistungsfaktor wurde dies nicht berücksichtigt. Aufgrund des direkten Bezugs zum Wohngebiet ist aber mit einer höheren Einwirkung von Störungen zu rechnen. Es kann höchstens ein Leistungsfaktor von 0,5 - 0,2 erreicht werden.

Ein Teil der Hecke liegt nunmehr zwischen Wohngebiet und der eingezäunten Regenrückhalteanlage. Dan kann diese nicht mehr als freiwachsende Hecke anerkannt werden und ist daher als Kompensation ungeeignet (Siehe Anlage 11 Pkt. I Nr. 4 der HzE, 1999, sowie die sonstigen Anforderungen: Freihaltung eines Brachesaums von > 5 m).

Bei einem Teil der Heckenpflanzung (ca. 90 m) werden die Anforderungen an die Pflanzqualität nicht erfüllt. Es ist entsprechend den Anforderungen der HzE, 1999, nachzupflanzen.

Prüfung/Abwägung: Die damals angewandten Methodik ist Bestandteil der rechtskräftigen Satzung des B-Plans, sie bzw. das daraus resultierende Ergebnis bedürfen insofern keiner erneuten Anpassung. Im Übrigen wird verwiesen auf die Inhalte der Abwägungsunterlage 1. Um dem Hinweis der UNB dennoch umfänglich entgegen zu kommen, wird die Anpflanzfestsetzung der Heckenpflanzung in der Ur-Satzung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes durch eine Erhaltungsfestsetzung ergänzt. Die Entwicklung einer, den Ansprüchen der Leistungsfähigkeit entsprechenden Hecke wird somit, zusätzlich zu der dauerhaften Entwicklung gemäß Erschließungsvertrag, gesichert und dadurch auch auf kommunalgesetzlicher Ebene (Bebauungsplan) verbindlich.

➤ Punkt 3:

Es wird mitgeteilt, dass die als extensives Grünland geplante Fläche aktuell mit Wintergetreide bestellt ist und somit eine extensive Grünlandnutzung nicht zu erkennen ist.

Prüfung/Abwägung: Die landwirtschaftliche Nutzung wurde, analog zum erstmaligen Vorliegen des Eingriffs, zu Jahresbeginn 2025 zugunsten der Umwandlung zu einer Extensivwiese eingestellt.

➤ Punkt 4:

Es wird mitgeteilt, dass für das extensivierte Grünland der Nachweis der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit zu erbringen ist. Ebenfalls sind die Kompensationsmaßnahmen entsprechend des Baugesetzbuches zu sichern.

Prüfung/Abwägung: Die Aussagen werden beachtet. Die rechtliche Sicherung erfolgt per Festsetzung im B-Plan sowie durch den städtebaulichen Vertrag/Erschließungsvertrag.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

Fazit:

Die Eingriffsausgleichsbilanzierung ist zu überarbeiten. In den Unterlagen fehlen Angaben zur geplanten zeitlichen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen. Die Maßnahmen sollten in einem Zuge möglichst zeitnah (z. B. innerhalb eines Jahres nach Erschließungsbeginn) durchgeführt werden. Lt. Begründung sollten die Maßnahmen bereits umgesetzt sein. Jedoch erfolgte die Maßnahmenumsetzung entweder mangelhaft oder gar nicht. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des bereits größtenteils realisierten Wohngebietes problematisch, da Eingriffe zeitnah zu kompensieren sind.

2. Arten- und Biotopschutz/Natura 2000

Bearbeitung Herr Berchtold-Micheel / Herr Höpel

Natura 2000

Die Planänderung berührt die Belange des Europäischen Vogelschutzgebiets „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) nicht.

Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG

Belange des gesetzlichen Biotopschutzes sind nicht betroffen.

Artenschutz

Belange des Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht betroffen.

3. Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Bearbeitung Frau Schröder

Zu den Belangen des Landschaftsschutzgebiets bestehen grundsätzliche Bedenken. Für die geplanten Maßnahmen der 1. Änderung wäre die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) erforderlich. Aufgrund der eingereichten Planunterlagen kann diese jedoch nicht erteilt werden, da die Belange des Landschaftsschutzgebiets nicht berücksichtigt bzw. eingearbeitet wurden und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nicht geprüft werden konnten.

Begründung:

Der Bereich der geplanten Änderung befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Außensee“. Es gelten die Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 26. Mai 2005. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) sind die Errichtung, die wesentliche Änderung sowie die Nutzungsänderung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Landesbauordnung M-V bedürfen.

Seite 10/12

➤ Fazit:

Prüfung/Abwägung: Ein Bedarf zur Überarbeitung der ursprünglichen Eingriffs-Ausgleichsbilanz im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 6 ergibt sich nicht, da nach wie vor mit dem im Geltungsbereich festgesetzten und nunmehr auch umgesetzten Kompensationsmaßnahmen in jedem Falle eine Vollkompensation erzielt wird.

Zu 2. Es wird mitgeteilt, dass die Belange des Europäischen Vogelschutzgebiets „Schweriner Seen“, des gesetzlichen Biotopschutzes und die Belange des Artenschutzes gem. §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffen sind.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die gegebenen Aussagen zur Nichtbetroffenheit zur Kenntnis.

Zu 3.

Es wird mitgeteilt, dass zu den Belangen des Landschaftsschutzgebiets „Schweriner Außensee“ bestehen grundsätzliche Bedenken bestehen und für die geplanten Maßnahmen der 1. Änderung die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) erforderlich wäre. Aufgrund der eingereichten Planunterlagen kann diese jedoch nicht erteilt werden, da die Belange des Landschaftsschutzgebiets nicht berücksichtigt bzw. eingearbeitet wurden und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nicht geprüft werden konnten. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) sind die Errichtung, die wesentliche Änderung sowie die Nutzungsänderung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Landesbauordnung M-V bedürfen.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die gegebenen Aussagen zur Kenntnis. In der Abwägungsunterlage erfolgt eine Auseinandersetzung mit der LSG-Thematik. Auf Grundlage dessen ist eine Unvereinbarkeit mit den Schutzzwecken des LSG nicht gegeben, da alleine die Regenversickerungsanlage als bauliche Anlage im LSG liegt, diese jedoch unterirdisch angelegt und somit als bauliche Anlage nicht vordergründig zu erkennen ist und im Übrigen auch sonst keine negativen Auswirkungen auf die im Naturschutzrecht verankerten Schutzgüter hat. Im Übrigen liegen alleine die Kompensationsmaßnahmen im LSG -die Umwandlung von Intensivacker zu einer Obstwiese, Hecke und Extensiv-Dauergrünland kommt den Schutzzwecken des LSG entgegen und beeinträchtigt diese insofern nicht.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 3 LSG-VO unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 5 Absatz 1 LSG-VO genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des vorliegenden vereinfachten Bauleitplanverfahrens ist eine Ausnahmegenehmigung von den Verbots der LSG-VO bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und zu begründen.

In den vorliegenden Unterlagen wird nicht auf die Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet eingegangen. Ein Antrag auf Ausnahme wurde nicht gestellt. Die möglichen Auswirkungen auf Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes wurden nicht erläutert. Ebenso wurde keine Prüfung zu möglichen Standortalternativen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorgelegt. Die fehlenden Unterlagen sind zur Prüfung einzureichen.

Weiterhin dürfen für die Erteilung einer Ausnahme dem Vorhaben keine sonstigen Belange des Naturschutzes entgegenstehen. Die Belange der Eingriffsregelung stehen jedoch aktuell der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung entgegen. Die sonstigen Belange des Naturschutzes sind daher ebenfalls abschließend zu klären.

Rechtsgrundlagen und andere Quellen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung

Hinweise zur Eingriffsregelung HzE (1999) Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie / Heft 3

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66, in der derzeit gültigen Fassung

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Außensee“ vom 26.05.2005

FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr

Untere Straßenverkehrsbehörde

Keine Stellungnahme abgegeben

Seite 11/12

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreisamt Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CIB DE46NWM00000033673

Zu Abs. 1:

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 3 LSG-VO unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 5 Absatz 1 LSG-VO genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Im Rahmen des vorliegenden vereinfachten Bauleitplanverfahrens ist eine Ausnahmegenehmigung von den Verbots der LSG-VO bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und zu begründen.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde hat den § 5 Abs. 1 der LSG-VO hinsichtlich der Wirkungen und die sonstigen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege geprüft. Im Folgenden stellt sie fest, dass der § 5 Abs. 1 der LSG-VO besagt, dass im Geltungsbereich dieser Verordnung alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten. Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt teilweise innerhalb des LSG. Der Bereich umfasst die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Festgesetzt ist die Umwandlung von einer intensiv genutzten Ackerfläche zu einer extensiv gepflegten Wiesenfläche. Das widerspricht nicht dem Schutzzweck des § 3 der LSG-VO und fördert zudem den Schutzzweck des EVG „Schweriner Seen“.

Zu Abs. 2:

In den vorliegenden Unterlagen wird nicht auf die Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet eingegangen. Ein Antrag auf Ausnahme wurde nicht gestellt. Die möglichen Auswirkungen auf Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes wurden nicht erläutert. Ebenso wurde keine Prüfung zu möglichen Standortalternativen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorgelegt. Die fehlenden Unterlagen sind zur Prüfung einzureichen.

Prüfung/Abwägung: Es wird auf die ergänzende Abwägungsunterlage verwiesen, die sich mit der LSG-Thematik auseinandersetzt und auf Grundlage dessen keine Beeinträchtigung feststellt.

Zu Abs. 3:

Es wird weiterhin mitgeteilt das für die Erteilung einer Ausnahme dem Vorhaben keine sonstigen Belange des Naturschutzes entgegenstehen dürfen. Die Belange der Eingriffsregelung stehen jedoch aktuell der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung entgegen. Die sonstigen Belange des Naturschutzes sind daher ebenfalls abschließend zu klären.

Prüfung/Abwägung: Die sonstigen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht betroffen (§ 12 Nr. 12 NatSchAG M-V und § 14 BNatSchG). Die Belange des Biotop- und Artenschutzes, auch in Bezug auf das Europäische Vogelschutzgebiet (EVG), werden nicht berührt; auch nach Aussage der UNB nicht.

Die Belange der Eingriffsregelung wurden mit dem Ergebnis geprüft, dass weiterhin ein erheblicher Kompensationsüberschuss besteht.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

FD Kreisinfrastruktur**Straßenaufsichtsbehörde**

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung. Neue Erschließungsstraßen sind nicht geplant.

Straßenbaulastträger

Zur o.g. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände.
Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Zum vorgelegten Entwurf der Gemeinde Hohen Viecheln zum oben genannten B-Plan Nr. 6 in der Fassung der 1. Änderung bestehen seitens des FD Öffentlicher Gesundheitsdienst keine zusätzlichen Hinweise oder Bedenken.

Abfallwirtschaftsbetrieb

Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes NWM bestehen gegen die vorgelegte 1. Änderung des B-Plans Nr. 6 keine Bedenken.

Begründung

Durch die 1. Änderung werden lediglich die vormals privaten Verkehrsflächen zu öffentlichen Verkehrsflächen umgewidmet. Durch diese Umwidmung kann die Befahrung des Plangebietes mit den Abfallentsorgungsfahrzeugen auch weiterhin gewährleistet werden. Änderungen an der Straßenbreite/Verkehrsführung gehen nicht von dieser Änderung aus. Durch den ausgewiesenen Behältersammelpunkt im Bereich der Wendeanlage kann die Abfallentsorgung grundsätzlich auch für die Baugrundstücke an den nicht befahrbaren Stichstraßen gewährleistet werden.

FD Kataster und Vermessung

Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.

FD Kreisinfrastruktur**➤ Straßenaufsichtsbehörde**

Keine Einwände zu o.g. Planänderung, neue Erschließungsstraßen sind nicht geplant.

➤ Straßenbaulastträger

keine Einwände, es sind keine Straßen und Anlagen in Trägerschaft des LK betroffen.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Es bestehen seitens des FD Öffentlicher Gesundheitsdienst **keine** zusätzlichen Hinweise oder Bedenken.

Abfallwirtschaftsbetrieb

Keine Bedenken, durch die Umwidmung kann die Befahrung des Plangebietes mit den Abfallentsorgungsfahrzeugen auch weiterhin gewährleistet werden.

Prüfung/Abwägung: *Die Gemeinde nimmt die Hinweise der FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr, FD Kreisinfrastruktur, FD Öffentlicher Gesundheitsdienst und des Abfallwirtschaftsbetriebes zur Kenntnis.*

FD Kataster und Vermessung

➤ Im Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte. Bei Berührung durch Baumaßnahmen, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Prüfung/Abwägung: *Die Gemeinde nimmt die Hinweise zum Schutz vorhandener Lagenetzpunkte zur Beachtung, sie werden in die Begründung aufgenommen. Die Übernahme in den Plan erfolgt entsprechend des übergebenen Lagenetzplanes.*

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg**

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
für die Gemeinde Hohen Viecheln
Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

Bearbeiterin: Frau Knippenberg
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: stefanie.knippenberg@afrwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-146/24
Datum: 5.12.2024

nachrichtlich: LK NVM (FG Bauleitplanung und Baukontrolle), WM V 550

**Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
„Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln**

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom: 31.10.2024 (Posteingang: 31.10.2024)
Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr Müller,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 149), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, den Kapiteln 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Teilstreitbeschreibung des RREP WM (TF SE) vom 7. Juni 2024 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilstreitbeschreibung des RREP WM (Stand 24.04.2024) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln bestehend aus Planzeichnung (Stand: November 2024), Begründung sowie ergänzenden Gutachten vorgelegen.

Der seit 2021 rechtskräftige B-Plan Nr. 6 liegt in nördlicher Ortsrandlage von Hohen Viecheln und wird aktuell entsprechend dem Planungsziel als Allgemeines Wohngebiet realisiert. Die Erschließung des Baugebietes ist abgeschlossen und die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt.

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrwm.mv-regierung.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Amt für Raumordnung gibt hinsichtlich vorgelegter Unterlagen und Planungsziele den Sachverhalt wieder.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

Im Zuge der 1. Änderung des B-Planes Nr. 6 sollen die privaten Verkehrsflächen als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt werden, um diese dem öffentlichen Verkehr widmen zu können. Um die Planung inhaltlich auf die realisierte Erschließung abzustimmen, sollen im Rahmen der Planänderung weitere Anpassungen erfolgen:

- Ausweisung einer Fläche zur Ableitung von Regenwasser für eine unterirdische Versickerungsanlage
- maßliche Anpassung der Verkehrsfläche an die Ausbauplanung
- verkehrliche Anbindung der Versickerungsanlage für Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Einbeziehung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen entlang des Moidentiner Weges in die öffentliche Verkehrsfläche
- Korrektur der Planzeichnung aufgrund der Neuparzellierung im gesamten Geltungsbereich.

Das Planänderungsgebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich der Ursprungssatzung. Die Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 6 erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohen Viecheln ist das Planänderungsgebiet bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

Raumordnerische Bewertung

Da mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 weiterhin am ursprünglichen Planungsziel (Bereitstellung von Wohnbauflächen) festgehalten wird und lediglich ergänzende Festsetzungen vorgenommen werden, werden die Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt.

Bewertungsergebnis

Dem Vorhaben stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein digitales Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Stefanie Knippenberg

Raumordnerische Bewertung

Das Amt für Raumordnung teilt mit, dass die Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt werden, da mit der 1. Änderung des B-Planes weiterhin am Planungsziel (Bereitstellung von Wohnbauflächen) festgehalten wird.

Bewertungsergebnis

Dem Vorhaben stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt positiv zur Kenntnis, dass die 1. Änderung des B-Planes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.

Ein digitales Exemplar des rechtskräftigen Planes wird nach Abschluss des Verfahrens zugesandt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

04

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 31.10.2024 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@l lung.mv-regierung.de
www.l lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

1

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das LUNG gibt zu den eingereichten Unterlagen **keine** Stellungnahme ab.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

**Landesamt für Kultur
und Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

SMB, Wriezener Straße 36, 16259 Bad Freienwalde; Sebastian Müller

per Mail an
mueller_es@hotmail.com

Bearbeitet von: LAKD
Telefon: 0385-58879100
Telefax: 0385-58879344
e-mail: beteiligung@lakd-mv.de

Unser Zeichen: 2024-453
Schwerin, den 15.01.2025

Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Hohen Viecheln in seiner 1. Änderung
Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde

Ihr Zeichen: [keines]
Ihr Schreiben vom: 31.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

Belange der Bodendenkmalpflege

Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde.

1. Auskunft zum Bestand

1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bei früheren Begehungen und/oder Grabungen Bodendenkmale entdeckt worden (blaue Markierungen in beigelegter Karte). Es ist mit Sicherheit bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in den betreffenden Bereichen unbewegliche Bodendenkmale vorhanden sind.

2. Fachbehördliche Bewertung

2.1 Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V) sind aus Sicht der Denkmalfachbehörde nicht gegeben. Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung betroffener Bodendenkmale ist deshalb aus Sicht der Denkmalfachbehörde genehmigungsfähig (vgl. § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. § 7 Abs. 6 DSchG M-V).

3. Erläuterungen

3.1 Zuständige Genehmigungsbehörde ist die untere Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V).

3.2 Es steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde, eine Genehmigung zu erteilen und diese mit Nebenbestimmungen zum Schutz der Denkmale zu versehen (vgl. § 7 Abs. 5 DSchG M-V).

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de
<https://www.kulturerbe-mv.de>

Landesbibliothek
Johannes-Steinig-Str. 29
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 221
Fax: 0385 588 79 244
E-Mail: lb@lakd-mv.de

Landesdenkmalpflege
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

Landesarchiv
Graf-Schack-Allee 2
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie
Schloß Wittenburg
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

Die Stellungnahme wird beachtet.

Belange der Bodendenkmalpflege

Zu 1. Auskunft zum Bestand:

Es wird mitgeteilt, dass im Bereich des Vorhabens sind bei früheren Begehungen und/oder Grabungen Bodendenkmale entdeckt worden (blaue Markierungen in beigelegter Karte). Es ist mit Sicherheit bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in den betreffenden Bereichen unbewegliche Bodendenkmale vorhanden sind.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt positiv zur Kenntnis, dass die 1. Änderung des B-Planes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.

Ein digitales Exemplar des rechtskräftigen Planes wird nach Abschluss des Verfahrens zugesandt.

Zu 2. Fachbehördliche Bewertung:

Es wird mitgeteilt, dass die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung betroffener Bodendenkmale ist aus Sicht der Denkmalfachbehörde genehmigungsfähig.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussagen positiv zur Kenntnis und in die Begründung auf.

Zu 3 und 4. (nächste Seite): Erläuterungen und Hinweise

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Erläuterungen und Hinweise in die Begründung auf.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

05

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V

4. Hinweise

4.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss auch außerhalb der bekannten Bodendenkmale stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V gesetzlich geschützt.

4.2 Um Verzögerungen während der Bauphase zu vermeiden, ist eine archäologische Voruntersuchung bzw. eine archäologische Begleitung des Bauvorhabens sinnvoll.

4.3 Eine Beratung zur archäologischen Voruntersuchung bzw. Begleitung von Bauvorhaben ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

4.4 Die zufällige Auffindung von Bodendenkmälern oder vermuteten Bodendenkmälern ist der unteren Denkmalschutzbehörde in jedem Fall unverzüglich anzzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V). Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige. Sie kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Anlage

Belange der Baudenmalpflege

Es sind keine baudenkmalfachlichen Belange betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. René Wiese
(m. d. W. d. G. b.)

Belange Baudenmalpflege

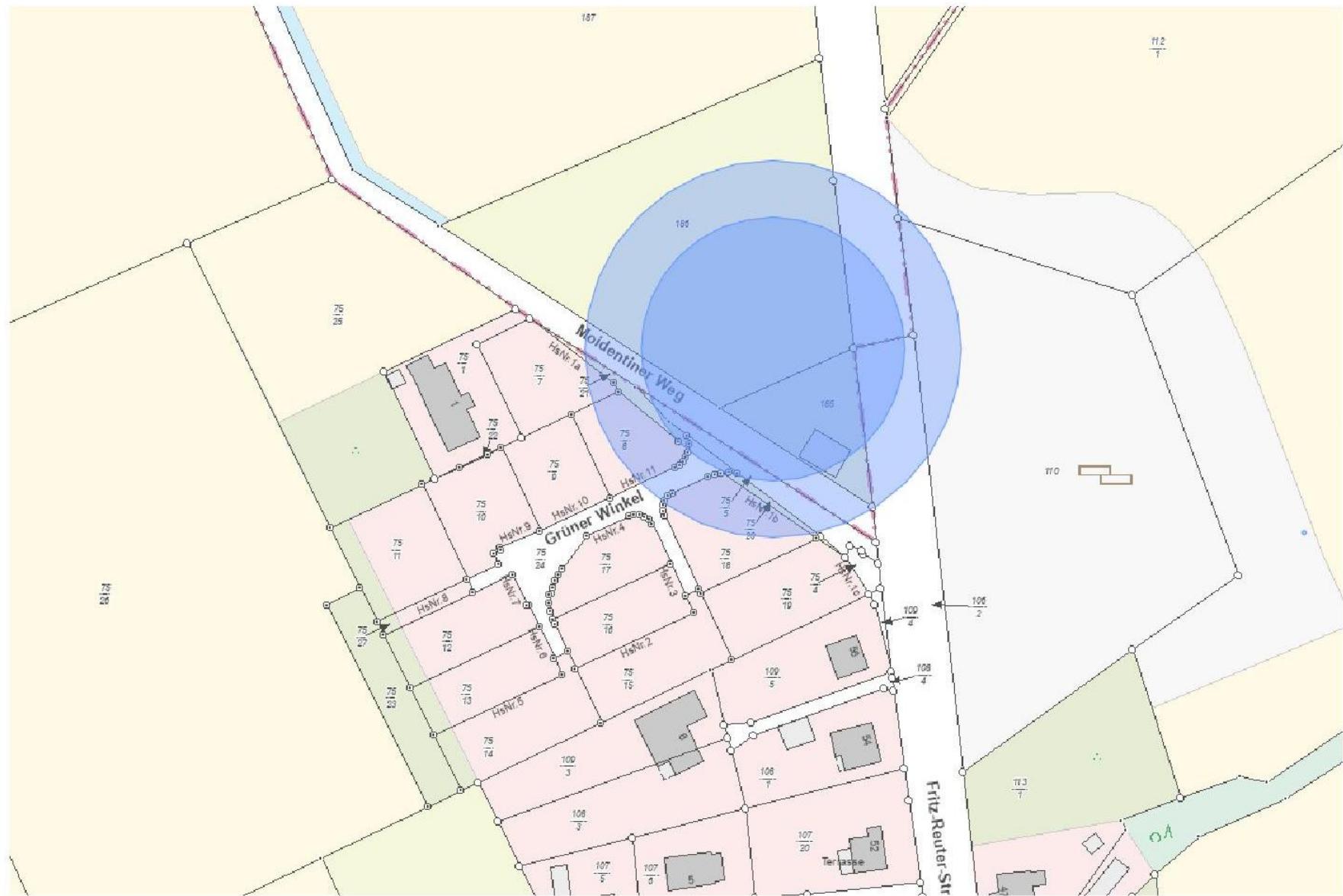
Es sind keine baudenkmalfachlichen Belange betroffen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

05

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Lageplan zur Kenntnis. Die Ausgrenzung des Bodendenkmals wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.



Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

07

Autobahn GmbH des Bundes

Von: Safhöfer, Mathias <Mathias.Safhoefer@autobahn.de>
Gesendet: Freitag, 6. Dezember 2024 14:40
An: info@smb-planung.de
Betreff: Stn 1Ä BPlan 6 Hohen Viecheln

Unser Zeichen: NLNOG/C3/2024_399

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Gemäß vorgelegter Unterlagen sind Bundesautobahnen nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mathias Safhöfer

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordost, Außenstelle Güstrow
Krakower Chaussee 2a, 18273 Güstrow\Klueß

Mathias Safhöfer
Abteilungsleitung C3 - Verwaltung
M +49 152 54 81 77 07
T +49 3303 580 – 7430
F +49 3303 580 – 7099
mathias.safhoefer@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Autobahn GmbH des Bundes teilt mit, dass gegen das Vorhaben **keine Bedenken** bestehen, da Bundesautobahnen nicht betroffen sind.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

08

Straßenbauamt Schwerin

**Straßenbauamt
Schwerin**



Straßenbauamt Schwerin - Postfach 16 01 42 - 19091 Schwerin

Gemeinde Hohen Viecheln über
SMB
Dipl.-Ing. Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde
nur per E-Mail:
info@smb-planung.de

Bearbeiter: Herr Backert
Telefon: 0385 588 81 315
Telefax: 0385 588 81 800
E-Mail: Uwe.Backert@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-512-00_A15_Hohen Viecheln_BP6
1A_2024-209
(Bitte bei Antwort angeben)
Datum: 05. November 2024

**Stellungnahme zum
Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde
Hohen Viecheln in der Fassung der 1. Änderung
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihre E-Mail vom 31.10.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich habe die Unterlagen eingesehen und nehme wie folgt Stellung:

Gegen den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln in der Fassung der 1. Änderung bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

Bundes- und Landesstraßen sind von der Planung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Guido Wenzel
Dezernent
Netz und Betrieb

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gegen den Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 6 bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht **keine Bedenken**.
Bundes- und Landesstraßen sind von der Planung nicht betroffen.
Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

SMB Sebastian Müller

Wriezener Straße 36
DE-16259 Bad Freienwalde

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202400888

Schwerin, den 04.11.2024

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Hohen Viecheln in seiner 1. Änderung,
Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Zeichen: 4.11.2024

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-
zungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVÖBI. M-V S. 713)
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte. Die Lage ist in den beiliegenden Plänen dargestellt.
Auf den Schutz und auf das Verhalten bei Baumaßnahmen in der Umgebung der Festpunkte ist zu achten.

Prüfung/Abwägung: Die aufgeführten gesetzlich geschützten Festpunkte befinden sich weit außerhalb des Plangebietes werden durch die Planung nicht berührt. Auf den generellen Schutz, und die Sicherung von Lagefestpunkten wird in der Begründung hingewiesen.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im **Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zu widerhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

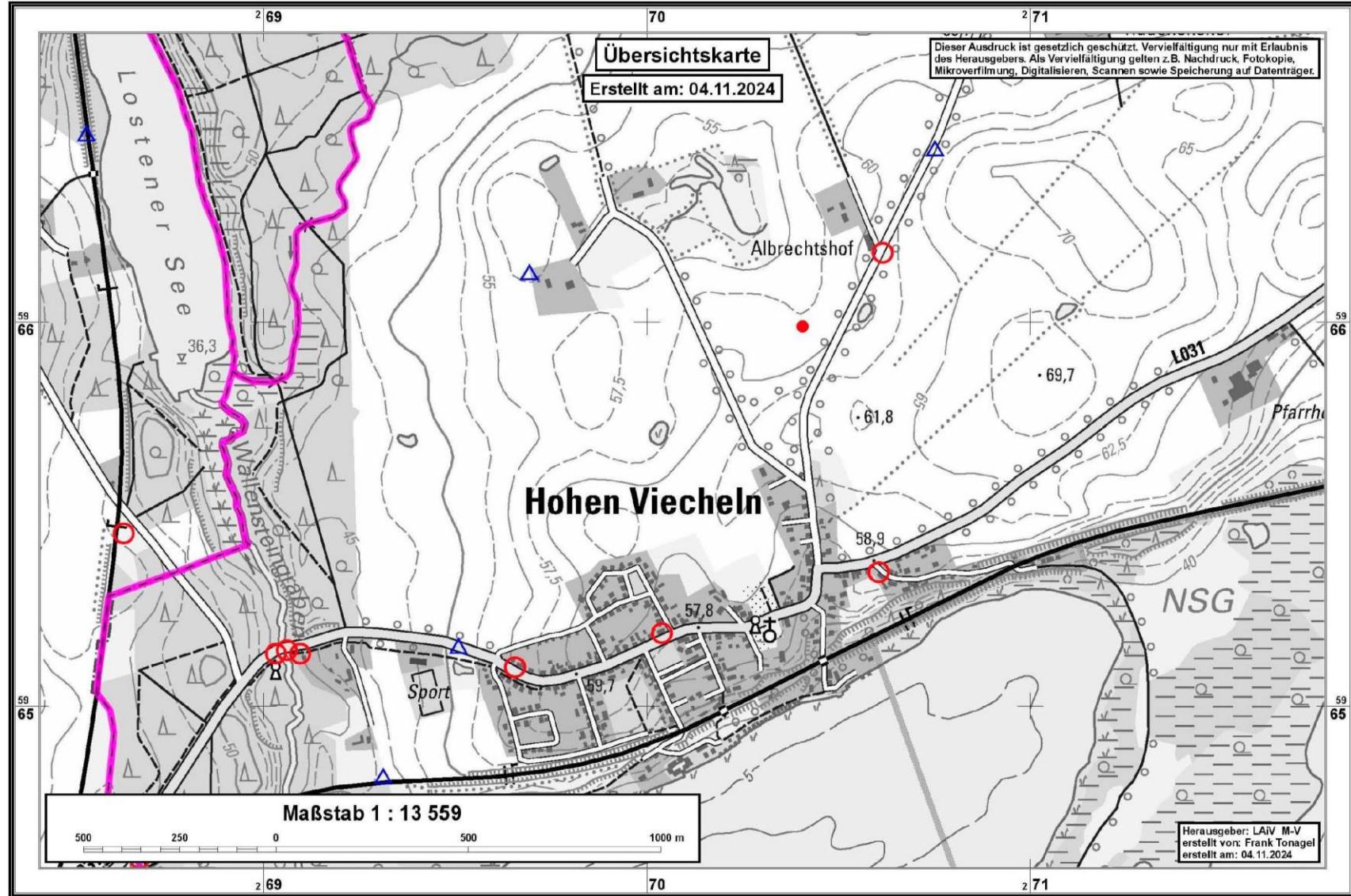
Frank Tonagel

- Der zuständige Landkreis ist als zuständige Vermessungsbehörde am Planverfahren zu beteiligen. Aufnahmepunkte des Aufnahmepunktfeldes sind ebenfalls zu schützen.

Prüfung/Abwägung: Die zuständige Vermessungsbehörde des Landkreises wurde am B-Planverfahren im Rahmen der TÖB-Beteiligung beteiligt. Die Hinweise aus der **Stellungnahme** wurden bereits in der Planung berücksichtigt.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Lageplan zur Kenntnis.



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf

SMB
Herr Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

per Mail: info@smb-planung.de, triebke@amt-dm-bk.de

Forstrechtliche Stellungnahme zur Satzung der Gemeinde Hohen Viecheln über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Moidentiner Weg" im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 31.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Müller

mit Schreiben vom 31. Oktober 2024 wurde das Forstamt Grevesmühlen zur Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan aufgefordert.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 2 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Das forstrechtliche Einvernehmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Moidentiner Weg" der Gemeinde Hohen Viecheln wird nicht erteilt.

Begründung:

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Moidentiner Weg" der Gemeinde Hohen Viecheln ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

¹ Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

² Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 790)

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

➤ Das Forstamt teilt mit, dass es das forstbehördliche Einvernehmen für das Vorhaben **nicht** erteilt und begründet dies wie folgt:

Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,2 ha und einer mittleren Breite von 25 m als Wald im Sinne des Gesetzes.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

2

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln Wald i. S. § 2 LWaldG betroffen ist. Bei der Gehölzfläche östlich des Geltungsbereichs in der Gemarkung Hohen Viecheln, Flur 2, Flurstück 110 handelt es sich um Wald i. S. § 2 LWaldG.

Gemäß § 20 Absatz 1 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Der Abstand bemisst sich im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage von der Traufkante des Waldes (lotrechte Projektion des Baumkronenaußenrandes) bis zur geplanten baulichen Anlage.

Die o. g. Waldfläche wird in der Planzeichnung vom November 2023 nicht korrekt ausgewiesen und der daraus resultierende gesetzliche Waldabstand wird nicht dargestellt, sodass das forstrechtliche Einvernehmen nicht erteilt werden kann.

Bitte nehmen Sie in Bezug auf den gesetzlichen Waldabstand nach § 20 LWaldG M-V den nachfolgenden Hinweis in die Begründung zum o. g. Bebauungsplan mit auf.

„Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Gemäß der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung – WabstVO M-V) vom 20. April 2005 können Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden. Dies ist bei der zuständigen unteren Forstbehörde zu beantragen.“

Aufgrund der Regelung des § 3 Absatz 2 Nr. 1 WabstVO M-V ist das Flurstück 75/19 auch innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes vollständig bebaubar.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Peter Rabe
Forstamtsleiter

- Nach Durchsicht der Unterlagen stellt das Forstamt GVM fest, dass von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln Wald betroffen ist. (Gemarkung Hohen Viecheln, Flur 2, Flurstück 110)
- Gemäß § 20 (1) LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald (von der Traufkante des Waldes bis zur geplanten baulichen Anlage) einzuhalten.
- Die Waldfläche wird in der Planzeichnung nicht korrekt ausgewiesen und der resultierende gesetzliche Waldabstand nicht dargestellt.
- Das Forstamt bittet, den aufgeführten Hinweis zum Waldabstand und zu möglichen Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes in die Begründung aufzunehmen.
- Aufgrund der Regelung des §3 (2) Nr. 1 WabstVO M-V ist das Flurstück auch innerhalb des gesetzlich geschützten Waldabstandes vollständig bebaubar.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussagen des Forstamtes zur Beachtung. Die vorhandene Waldfläche als Hinweis in die Planzeichnung übernommen und den 30 m – Waldabstand im Planteil des Bebauungsplanes dargestellt.

Der angegebene Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Das WA 1 des Bebauungsplanes liegt innerhalb des gesetzlichen Waldabstands.
Die Einhaltung des Waldabstand mit der bestehenden Bebauung wurde anhand des amtlichen Lageplans des Einfamilienhauses Hausnummer 1c, welches sich im WA 1 im Bebauungsplan befindet, geprüft und zur finalen Stellungnahme der Forstbehörde übersandt. Das Ergebnis der Prüfung ist auf der nächsten Seite lesbar.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Sebastian Müller

Von: Rabe Peter <Peter.Rabe@lfoa-mv.de>
Gesendet: Mittwoch, 26. Februar 2025 11:32
An: 'Sebastian Müller'
Betreff: AW: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Moidentiner Weg" Hohen Viecheln

Sehr geehrter Herr Müller,
nach Prüfung des geänderten Planes stelle ich folgendes fest.
Der Waldabstand ist im B-Plan nunmehr eingetragen.

Zur Zulässigkeit der geplanten Bebauung im Waldabstand von 30 m verweise ich auf die Stellungnahme des Forstamtes vom 8.11.24 (Aufgrund der Regelung des § 3 Absatz 2 Nr. 1 WabstVO M-V ist das Flurstück 75/19 auch innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes vollständig bebaubar.)

Das forstrechtliche Einvernehmen wird hier erteilt und ersetzt den Tenor der Stellungnahme vom 8.11.2024 in diesem Punkt.

Wenn Sie ein formelles Schreiben benötigen, bitte ich um Information.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.
gez. Peter Rabe
Forstamtsleiter

Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern
Anstalt des Öffentlichen Rechts
Forstamt Grevesmühlen
An der B 105
23936 Gostorf
Tel. [03881/7599-10](tel:03881759910)
mobile: [0172-3855357](tel:01723855357)
Fax [03881/7599-17](tel:03881759917)
E-Mail peter.rabe@lfoa-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Forstamt Grevesmühlen ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken.

- Das Forstamt teilt mit, dass es das forstbehördliche Einvernehmen für das Vorhaben erteilt wird und den Tenor der Stellungnahme vom 8.11.2024 ersetzt.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde hat den 30m Waldabstand auf der Planzeichnung dargestellt. Der Abstand wird eingehalten. Die Gemeinde beruft sich bei der Darstellung auf den § 20 Landeswaldgesetz und nicht auf die Waldabstandverordnung M-V, da diese mit Datum vom 31.12.2024 ausgelaufen ist und somit keine rechtsgültige Verordnung darstellt.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Frankendamm 17 – 18439 Stralsund

SMB
Herrn Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Eingegangen

03. DEZ. 2024

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de
Reg.Nr. 2973/24
Az. 512/13074/815-2024

Ihr Zeichen / vom
31.10.2024

Mein Zeichen / vom
GU

Telefon
890 34
Datum
02.12.2024

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

**Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
der Gemeinde Hohen Viecheln**

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrnehmenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzerklärung: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1c DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGB M-V. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Bergamt Stralsund teilt mit, dass zum Vorhaben **keine** Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht werden.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

Per E-Mail

Zweckverband Wismar • Windmühlenweg 4 • 23972 Lübow
 SMB
 Sebastian Müller
 Wriezener Straße 36
 16259 Bad Freienwalde



Körperschaft des öffentlichen Rechts
 — Die Verbandsvorsteherin —

Anschluss- und Gestaltungswesen

Sachauskunft: Frau Meier
 Telefon: 03841/7830 52
 Fax: 03841/780407
 e-Mail: s.meier@zvwiis.de

Ihr Bearbeiter: Herr Müller

Lübow, den 05.12.2024

- 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 6 „ Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln
 - Entwurf vom November 2023
- Behördenbeteiligung /TöB Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs.2 BauGB sowie Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung

Reg.-Nr. 283/2007
 Az 3-13-1-14-B

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes Wismar vom 10.06.2020 und der Schmutzwassersatzung (SWS) des Zweckverbandes Wismar vom 03.03.2021, sowie unserer vorangegangenen Stellungnahme zum B-Plan Nr. 6, stimmen wir vorliegendem Entwurf grundsätzlich zu.

- Planungsziel: Festsetzung privater Verkehrsflächen als öffentliche Verkehrsflächen, Ausweisung einer Fläche für unterirdische Versickerungsanlage NSW
- Gemarkung: Hohen Viecheln, Flur 2, Flurstück diverse

Die vollständige Erschließung Trinkwasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser erfolgte in dem Gebiet im Auftrag eines privaten Erschließers. Die Bedingungen zur Übernahme dieser Anlagen durch den Zweckverband Wismar wurden in einem Erschließungsvertrag (EV 01-2022) und einer Zusatzvereinbarung für Niederschlagswasser geregelt.

Hinweis: Bitte in der Begründung zur vorliegender Änderung, auf Seite 4, Punkt Trinkwasserversorgung „Die vorhandene Wasserversorgungsleitung d 180 PE-SLM“ (alt d 140 PE/150 PVC) ändern.

Telefon: 03841/783040 Zentrale
 Telefax: 03841/780407
 E-Mail: info@zvwiis.de
 Handelsregister: Amtsgericht Schwerin HRA 4198
 Steuernr.: 0711/133/80635
 USt-IdNr.: DE137441617

Bankverbindungen
 Deutsche Kreditbank AG Schwerin
 IBAN DE83 1203 0000 0000 2022 42 - BIC BYLA DEM 100
 Sparkasse Mecklenburg Nordwest
 IBAN DE98 1405 1000 1000 0066 26 - BIC NOLA DE 21 WIS
 Commerzbank Wismar
 IBAN DE93 1304 0000 0359 6111 00 - BIC COBA DE FFFF

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Zweckverband teilt mit, dass dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich zugestimmt wird. Die vollständige Erschließung Trinkwasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser erfolgte im Auftrag eines privaten Erschließers, die Bedingungen zur Übernahme dieser Anlagen durch den Zweckverband wurden in einem Erschließungsvertrag und einer Zusatzvereinbarung für Niederschlagswasser geregelt.
 Der Zweckverband gibt den Hinweis, die Angabe zur Trinkwasserleitung in der Begründung zu aktualisieren.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und Beachtung, die Begründung wird bezüglich der Aussage zur Trinkwasserleitung aktualisiert.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

17

Zweckverband Wismar

Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken

Der Zweckverband Wismar stellt lediglich Trinkwasser zu Löschzwecken im Rahmen der mit der Gemeinde Hohen Viecheln abgeschlossenen Vereinbarung vom 23.05./30.05.2017 zur Verfügung.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung (Grundschutz) obliegt der Gemeinde Hohen Viecheln.

Mit freundlichen Grüßen
Zweckverband Wismar


Sabine Meier
Leiterin Anschluss –
und Gestaltungswesen

➤ Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken

Der Zweckverband stellt lediglich Trinkwasser zu Löschzwecken im Rahmen der mit der Gemeinde Hohen Viecheln abgeschlossenen Vereinbarung zur Verfügung. Der Zweckverband teilt mit, dass die Sicherstellung der Löschwasserversorgung der Gemeinde obliegt.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Löschwasserversorgung ist über Entnahme aus einem Hydranten an der Zufahrt zum Wohngebiet im Bereich der Fritz-Reuter-Straße gesichert. Die Nutzung des Hydranten zur Löschwasserversorgung ist mit dem Zweckverband vertraglich geregelt. Das Plangebiet liegt vollständig im 300 m – Umfeld zur Entnahmestelle.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

<http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html>

Dort haben Sie auch Zugriff auf unser Webportal Leitungsauskunft, das Sie bitte für Ihre zukünftigen Anfragen nutzen können.

Ihre Baumaßnahme befindet sich außerhalb unseres Versorgungsgebietes und dort befinden sich keine Anlagen der WEMAG Netz GmbH.

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Leitungsauskunft der WEMAG Netz GmbH

UNSER NETZ VERBINDET



Ein Unternehmen der WEMAG-Unternehmensgruppe



WirEnergiesparenZusammen

Von: Sebastian Müller <info@smb-planung.de>

Gesendet: Donnerstag, 31. Oktober 2024 13:01

An: poststelle@staluwm.mv-regierung.de; poststelle@afrlwm.mv-regierung.de; toeb@lung.mv-regierung.de; poststelle@lakd-mv.de; ls-autobahn@sbv.mv-regierung.de; nordost@autobahn.de; sba-sn@sbv.mv-regierung.de; abteilung3@lpbk.mv.de; geodatenservice@laiv-mv.de; poststelle@bundesimmobilien.de; grevesmuehlen@lfoa-mv.de; poststelle@ba.mv-regierung.de; info@schwerin.ihk.de; kirchenkreisverwaltung@elkm.de; poststelle@sn.sbl-mv.de; info@zwwis.de; leitungsauskunft@wemag-netz.de; kundenservice@e-dis.de; info@wemacom.de; leitungsauskunft@50hertz.com; wbv_wismar@wbv-mv.de; Leitungsauskunft-mv@hansegas.com;

1

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die WEMAG teilt mit, dass sich das Vorhaben außerhalb ihres Versorgungsgebietes befindet und **keine** Anlagen der WEMAG Netz AG vorhanden sind.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

SMB - Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde



50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale
Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
11.11.2024

Unser Zeichen
2024-005805-01-OGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
31.10.2024

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenhoe

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biemann
Silvia Borchering
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin
Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADERFF
USt.-Id.-Nr. DE813473551



**Bebauungsplan Nr. 6 "Moidentiner Weg" der Gemeinde Hohen Viecheln in
seiner 1. Änderung, Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Müller,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsleitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Versorgungsleitungen) befinden.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (*.prj) oder kml-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die 50Hertz Transmission GmbH teilt mit, dass sich im Plangebiet derzeit **keine** von ihr betriebenen Anlagen befinden.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

Von: Fabian Eiffert <eiffert@wbv-mv.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Dezember 2024 15:39
An: info@smb-planung.de
Cc: wbv_schwerin@t-online.de
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Hohen Viecheln in seiner 1. Änderung, Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das B-Plangebiet überschreitet die gemeinsame Grenze der Wasser und Bodenverbände „Wallensteingraben – Küste“ (WBV 11) und „Schweriner See/ Obere Sude“ (WBV 5), vgl. anhängend Karte.
 Wenn gleich kein Niederschlagswasser zu einem Gewässer zweiter Ordnung geleitet wird, ist zu prüfen, ob durch die Zuleitung der Grundstücksentwässerung zur Versickerungsanlage eine Verschiebung der WBV-Grenze erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
 i.A Fabian Eiffert
 Projektgenieur

Wasser- und Bodenverband
 „Wallensteingraben-Küste“
 Am Wehberg 17
 23972 Dorf Mecklenburg

Telefon: 03841-327580
 Mobil: 0151-15840361
 im Internet: <http://www.wbv-wallensteingraben-kueste.wbv-mv.de>
 e-Mail: eiffert@wbv-mv.de

Von: Sebastian Müller <info@smb-planung.de>
Gesendet: Donnerstag, 31. Oktober 2024 13:01
An: poststelle@staluwm.mv-regierung.de; poststelle@afrlwm.mv-regierung.de; toeb@lung.mv-regierung.de; poststelle@lakd-mv.de; ls-autobahn@sbv.mv-regierung.de; nordost@autobahn.de; sba-sn@sbv.mv-regierung.de;

1

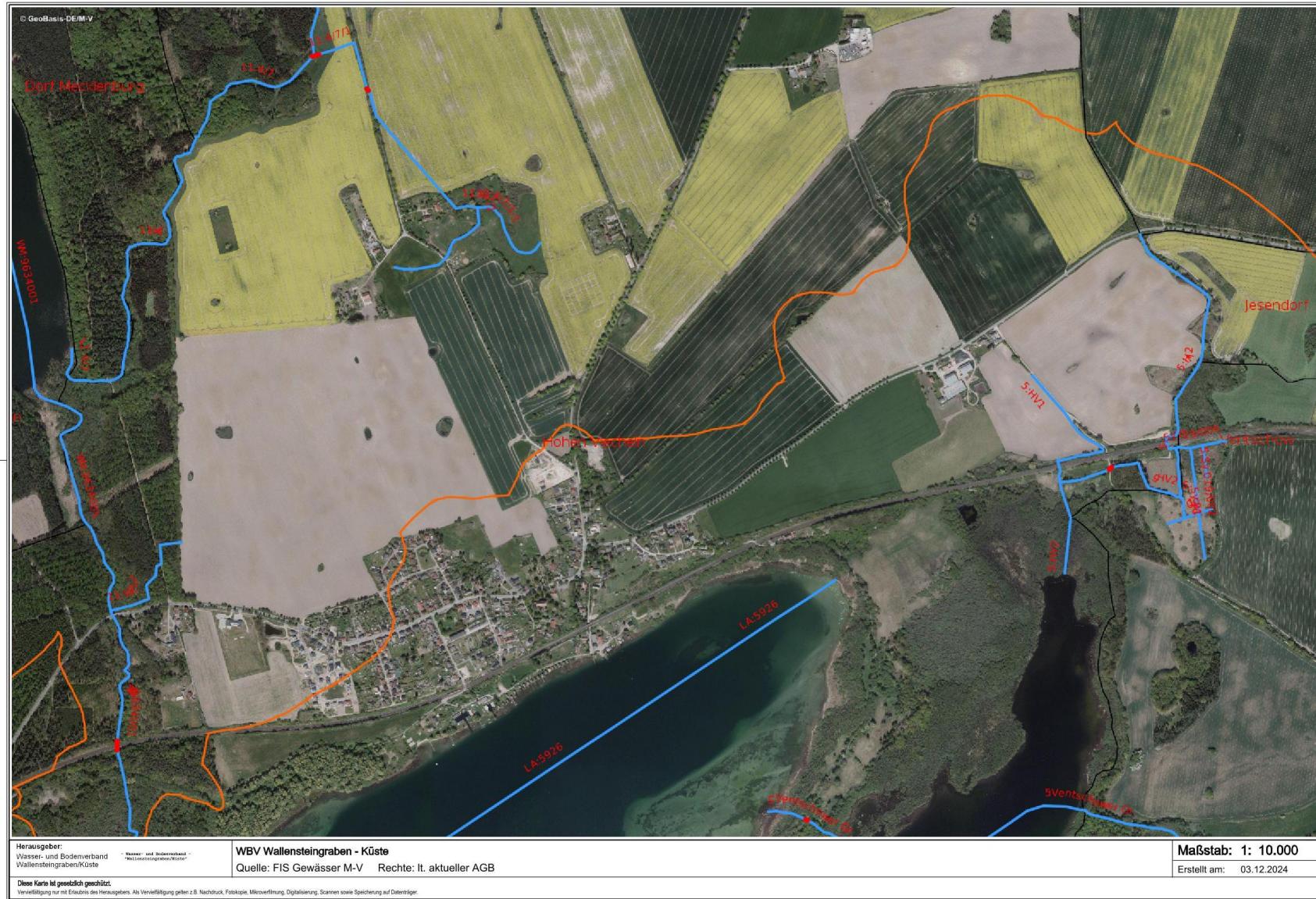
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

- Es wird mitgeteilt, dass das B-Plangebiet die gemeinsame Grenze der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben-Küste“ (WBV 11) und „Schweriner See/Obere Sude“ (WBV 5) überschreitet. Es ist zu prüfen, ob durch die Zuleitung der Grundstücksentwässerung zur Versickerungsanlage eine Verschiebung der WBV-Grenze erfolgt.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und Prüfung. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Versickerungsanlage weiterhin innerhalb der Verbandsgrenze des WBV Wallensteingraben-Küste befindet (s. Lageplan nächste Seite).

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Lageplan zur Kenntnis:



22

Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“

Legende

Digitale Orthophotos

keine Legende verfügbar

WBV/EZG



Gemeinden/ALK



Gemeinde

FG



FG/Codes



Codes



Durchlässe



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

SMB
 Sebastian Müller
 Dipl.-Ing. (FH)
 Wriezener Straße 36
 16259 Bad Freienwalde

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1
 0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de

18. November 2024 | Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Moidentiner Weg" der Gemeinde Hohen Viecheln in der Fassung der 1. Änderung Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB

Vorgangsnummer: 112347027 / Lfd.Nr. 03127 Maßnahmen ID: Ost23_2024_133101
 Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrter Herr Müller,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtige i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationslinien der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Bei der Entscheidung, ob das Telekommunikationsnetz in einer Gemeinde ausgebaut werden soll, berücksichtigen wir unterschiedlichste Kriterien. Dazu zählen neben der Markt- und Wettbewerbssituation auch unsere eigenen Finanz-, Bau- und Planungskapazitäten – sowie nicht zuletzt die Wirtschaftlichkeit des konkreten Ausbaus für die Telekom.

Wir bedauern Ihnen heute mitzuteilen, dass wir das Bauvorhaben „Bebauungsplan Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln“ mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln nicht ausbauen können und Ihnen kein Kostenangebot unterbreiten werden. An weiteren Planungsgesprächen zu diesem Projekt werden wir uns daher nicht beteiligen. Wir bedauern diese Entwicklung und hoffen auf Ihr Verständnis. Dennoch würden wir Sie gerne auf die Option „Mehr Breitband für Mich“ hinweisen. Mehr Informationen können Sie auf der folgenden Website finden:

<https://www.telekom.de/netz/glasfaser/mehr-breitband-fuer-mich>

Wir weisen jedoch auf folgendes hin. Im Bereich der K37 befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus den beigefügten Plänen entnehmen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, das sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Benz-Str. 10, 01129 Dresden Besucherdresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Ost, PTI 23, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden
 Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
 Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr.: 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
 Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mudeir (Vorstandsvorsteher), Peter Beutgen, Christian Kramm
 Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Deutsche Telekom AG gibt zur Kenntnis, dass das Vorhaben mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht ausgebaut werden kann.

Im Bereich der K37 befinden sich jedoch hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage aus den beigefügten Plänen entnommen werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Ute Glaesel | 18. November 2024 | Seite 2

deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunfkabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte es zu einer Beschädigung der Telekommunikationslinien kommen, empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Telekom anzugeben.

Bitte senden Sie Ihre Anfragen zur TÖB-Beteiligung zukünftig nur noch an die folgende E-Mail-Adresse: T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de.

Freundliche Grüße

i.A.
Ute Glaesel

Anlagen
1 Lageplan
1 Kabelschutzanweisung
1 Infoflyer für Tiefbaufirmen

**Ute
Glaesel**

Digital signiert von Ute Glaesel
DN: OID:2.5.4.97=VATDE:
814645262, O=Deutsche Telekom
Technik GmbH, SERIALNUMBER=C-
603932, SN=Glaesel, G=Ute, CN=Ute
Glaesel, E=Ute.Glaesel@telekom.de
Grund: Ich bin der Verfasser dieses
Dokuments
Ort:
Datum: 2024.11.18
10:55:21
+0100'
Foxit PDF Editor Version: 2024.2.0

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

25

GASCADE Gastransport GmbH

Von: Bach, Dimitrius <Dimitrius.Bach@gascade.de> Im Auftrag von Leitungsauskunft GASCADE
Gesendet: Donnerstag, 21. November 2024 07:12
An: info@smb-planung.de
Betreff: Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Hohen Viecheln in seiner 1. Änderung, Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Aktenzeichen: 20241121-070928

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

1

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Es wird mitgeteilt, dass Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH sowie der SEFE Energy GmbH und NEL Gastransport GmbH **nicht** betroffen sind.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

BIL – Der Auskunftsdiest einer starken Kooperationsgemeinschaft

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leistungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leistungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter
<https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnerische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Germany



20241121-
070928_AD Check

www.gascade.de / [CASCADE@LinkedIn](https://www.linkedin.com/company/gascade-gastransport-gmbh/)

Mit uns in die Wasserstoff-Zukunft:

AquaDuctus

[Flow - making hydrogen happen](http://www.flownn.com)



GASCADE Gastransport GmbH
Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland
Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HR B 13752
Geschäftsführer: Dr. Christoph Siwyder von dem Bussche-Hünnefeld, Ulrich Benterbusch
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Christian Ohlms

Zukünftige Anfragen direkt an das BIL-Portal stellen

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

PE-Nr. 12465/24 - 12.11.2024 - Seite 1 von 4



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

SMB
Dipl.-Ing. Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Ansprachpartner	Ute Hiller
Telefon	0341/3504-461
E-Mail	leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen	PE-Nr.: 12465/24 Reg.-Nr.: 12465/24
PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!	
Datum	12.11.2024

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 "Moidentiner Weg" der Gemeinde Hohen Viecheln
- Entwurf**

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
E-Mail 31.10.2024 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgas speicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein
Ferngas Netzesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein

- ¹⁾ Die Ferngas Netzesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- ²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nummehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Keine Betroffenheit

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

PE-Nr. 12465/24 - 12.11.2024 - Seite 2 von 4



Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage entspricht.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.787965, 11.512345

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Prüfung/Abwägung: Der dargestellte Bereich entspricht dem der Anfrage.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

PE-Nr. 12465/24 - 12.11.2024 - Seite 3 von 4



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 "Moidentiner Weg"**
der Gemeinde Hohen Viecheln - Entwurf

PE-Nr.: 12465/24
 Reg.-Nr.: 12465/24

ONTRAS Gastransport GmbH
 Ferngas Netzesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
 VNG Gasspeicher GmbH
 Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
 Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
 Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die 1. Änderung des B- Planes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s Angeführten Anlagenbetreiber/s berührt.

Bei Erweiterung oder Verlagerung des Geltungsbereiches wird eine erneute Anfrage durchgeführt.

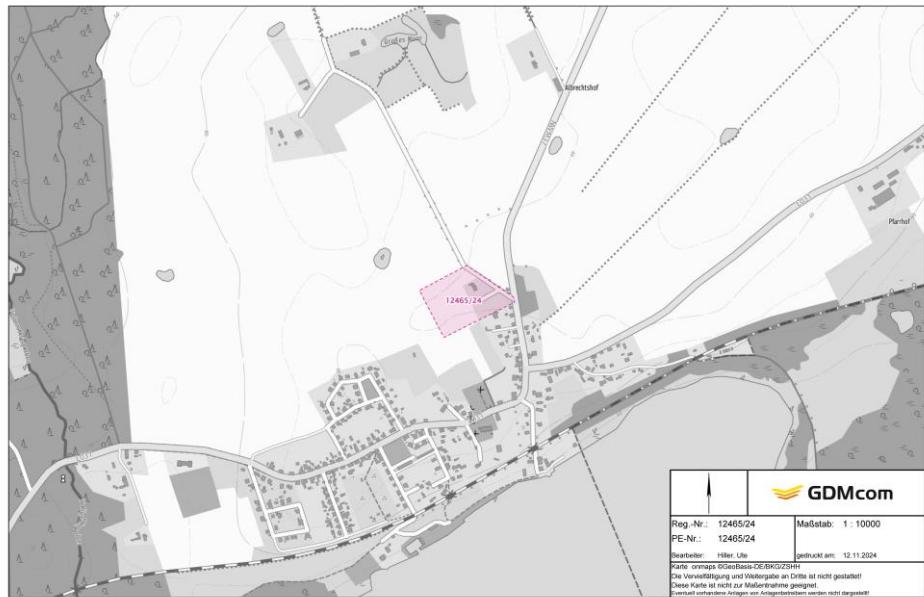
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

26

GDMcom

PE-Nr. 12465/24 - 12.11.2024 - Seite 4 von 4



Nachbargemeinden

Von den 4 Nachbargemeinden

1. Lübow
2. Ventschow
3. Bad Kleinen
4. Dorf Meckenburg

haben zum Zeitpunkt der Prüfung **keine** Gemeinden eine Stellungnahme abgegeben.

Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange nicht berührt sind.

Frau Triebke

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

29

Gemeinde Ventschow

Frau Triebke

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ der Gemeinde Hohen Viecheln im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

Frau Triebke

31

Gemeinde Dorf Mecklenburg

Frau Triebke

Bürgerbeteiligung - Öffentliche Auslegung vom 05.11.2024 – 06.12.2024

Während der öffentlichen Auslegung wurden von Bürgern keine Hinweise oder Anregungen geäußert.

Die Gemeinde geht davon aus, dass Belange nicht betroffen sind.

Abwägungsunterlage zum Umgang der SN des LK NWM (Untere Naturschutzbehörde)**1 Eingriffsregelung****Diskussion**

Die Mehrversiegelungsflächen der Änderung der Erschließung sind im geringfügigen Bereich und werden durch die GRZ von 0,6 bereits berücksichtigt, die die verbindliche Grundlage für die Eingriffsbemessung bildet. Die GRZ 0,6 liegt vorsorglich über der realen Versiegelung und deckt somit etwaige Abweichungen durch z.B. Änderungen in der Erschließung mit ab. Die damalige Eingriffsermittlung auf Grundlage der HZE MV 1999 ordnete dem Ausgangsbiotoptyp Acker sowohl für den Biotoptverlust, als auch die Versiegelung einen Biotoptwert von 1,5 zu. Auf Grundlage der HZE MV 2018 läge dieser Wert bei 1,0. Die Eingriffsermittlung fiel damals also deutlich höher aus, als dies heutzutage der Fall wäre. Der damals errechnete Bedarf in Höhe von insgesamt 12.523,50 m² Flächenäquivalent ist daher nach heutigem Maßstab ein deutlich zu hoher Wert, der insofern grundsätzlich erhebliche Pufferkapazitäten für etwaige Abweichungen in der Planung aufweist. Der Wert wird jedoch zur Sicherheit in der Prüfung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz beibehalten.

Die unterirdisch angelegte RVA weist an der Oberfläche einen befahrbaren Schotterrasen auf und nimmt eine Fläche von 600 m² ein. Sie beansprucht hierbei einen (kleinen) Teil der ursprünglich zur Kompensation vorgesehenen Umwandlungsfläche (Acker zu Extensivgrünland). Sofern hierfür unter Anwendung der HZE MV 2018 ein Eingriff in das Ausgangsbiotop ACL (Lehmacker) ermittelt wird, ergibt sich daraus folgender zusätzlicher Kompensationsbedarf:

Biotopverlust: 600 m² x Biotoptwert 1,0 x Wirkfaktor 1,0 = 600 m² EFÄ

Teilversiegelung: 600 m² x Zuschlag 0,2 = 120 m² EFÄ

Gesamtkompensationsbedarf: 720 m² EFÄ

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich die Kompensationsfläche (Acker zu Extensivwiese) um 600 m² verkleinert.

Für die Kompensationsfläche ergibt sich in Anwendung der HZE MV 2018 ein Wert von 24.675 m² KFÄ (Kompensationsflächenäquivalent). Dabei wurden die Maßnahmen „Naturnahe Obstwiese“ und „3-reihige Hecke mit Überhältern“ aufgrund fehlender Erfüllung von Anerkennungsmerkmalen nicht berücksichtigt. Zudem wurde die Fläche zur Anlage einer naturnahen Wiese um 600 m² (entsprechend Grundfläche der RVA) reduziert. Selbst bei Verwendung des nach heutigem Maßstab zu hohen Eingriffswert ergibt sich ein erheblicher Kompensationsüberschuss von 12.151 m² KFÄ.

Tabelle 1: Kompensationswertbemessung nach HZE MV 2018 ohne Berücksichtigung der „Naturnahen Obstwiese“, der Heckenpflanzung und mit Reduzierung der Maßnahme „Anlage einer naturnahen Wiese“ um 600 m² (RVA) von ursprünglich 8.800 m² auf dann 8.200 m².

Kompensation (lt. HZE MV 2018), jedoch ohne Streuobst (da < 5000 m²), ohne Hecke (Mängel in der Ausführung), abzüglich RVA (600 m²), ohne Zuschlag Spätmahd ab dem 1.9. (--> Faktor 3)

Maßnahme	Nr.	Fläche (m ²)	KW	LF	KFÄ (m ²)
Naturnahe Obstwiese	2.51	1500	3,0	0,5	0
3-reihige Hecke mit Überhältern	2.21	950	2,5	0,5	0
Pflanzung von Buschgruppen	2.13	600	2,5	0,5	750
Anlage einer naturnahen Wiese	2.31	8200	3,0	0,5	12300
Anlage einer naturnahen Wiese	2.31	7750	3,0	0,5	11625
KFÄ (m²) gesamt:					24675
Kompensationsbedarf EFÄ (m ²):					12524
Überschuss KFÄ (m²):					12151

Sofern die inzwischen eingerichtete Umwandlung von Intensivacker zu einer Extensivwiese mit einer Jahresmahd gepflegt wird, die frühestens ab dem 1.9. eines jeden Jahres erfolgt, erhöht sich der Kompensationswert von 3,0 auf 4,0. In diesem Falle würde der Kompensationsüberschuss 20.126 m² KFÄ betragen.

Tabelle 2: Kompensationswertbemessung nach HZE MV 2018 ohne Berücksichtigung der „Naturnahen Obstwiese“, der Heckenpflanzung und mit Reduzierung der Maßnahme „Anlage einer naturnahen Wiese“ um 600 m² (RVA) von ursprünglich 8.800 m² auf dann 8.200 m² zuzüglich des Wertzuschlags durch Spätmahd ab dem 1.9.

Kompensation (lt. HZE MV 2018), jedoch ohne Streuobst (da < 5000 m²), ohne Hecke (Mängel in der Ausführung), abzüglich RVA (600 m²), inklusive Zuschlag Spätmahd ab dem 1.9. (--> Faktor 4)

Maßnahme	Nr.	Fläche (m ²)	KW	LF	KFÄ (m ²)
Naturnahe Obstwiese	2.51	1500	3,0	0,5	0
3-reihige Hecke mit Überhältern	2.21	950	2,5	0,5	0
Pflanzung von Buschgruppen	2.13	600	2,5	0,5	750
Anlage einer naturnahen Wiese	2.31	8200	4,0	0,5	16400
Anlage einer naturnahen Wiese	2.31	7750	4,0	0,5	15500
KFÄ (m²) gesamt:					32650
Kompensationsbedarf EFÄ (m ²):					12524
Überschuss KFÄ (m²):					20126

Fazit: Selbst ohne rechnerische Berücksichtigung der Kompensationswirkung der Obstwiese und der Hecke ergeben die übrigen Kompensationsmaßnahmen selbst nach Reduzierung der Kompensationsfläche durch die Regenwasserversickerungsanlage eine erheblichen Kompensationsüberschuss. Es bedarf daher keiner Anpassung oder Ergänzung der Kompensationsmaßnahmen.

2 Kompensationsmaßnahme Hecke

Die Kompensationsmaßnahme ist, wie im Ursprungsplan festgesetzt, zu realisieren. Hierzu besteht gem. Festsetzung eines Realisierungspflicht.

Da die Maßnahme inzwischen umgesetzt ist, besteht nunmehr der Bedarf, im Zuge der 1. Änderung des B-Plans Nr. 6 aus der Anpflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) eine Erhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) zu generieren und das Planzeichen entsprechend zu ändern.

Da die Maßnahme in Anwendung der aktuellen HZE MV 2018 nicht zwingend als Kompensationsmaßnahme rechnerisch berücksichtigt werden muss, weil bereits die Umwandlung von Intensivacker zu einer Extensiv-Wiese zu einem erheblichen Kompensationsüberschuss führt, ist alleine die entsprechende Erhaltungsfestsetzung maßgeblich für die Umsetzung (und nicht der rechnerische Kompensationswert). Im Zuge der Gewährleistungspflicht ist die Maßnahme festsetzungsgemäß auszuführen und zu erhalten.

3 Kompensationsmaßnahme Grünland

Die Maßnahme wurde Anfang 2025 durch Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung initiiert.

4 E/A-Bilanz

Die unter 1 dokumentierte Prüfung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz des Ursprungs-B-Plans unter Beachtung der aktuellen Änderungen ergibt keinen Anlass, an der Bilanz etwas zu ändern, da nach wie vor eine Vollkompensation mit den verbleibenden Kompensationsmaßnahmen in jedem Falle gegeben ist.

5 Landschaftsschutzgebiet "Schweriner Außensee"



Abbildung 1: LSG im Kontext des Plangebiets.

Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch

Das Verfahren zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans wird voraussichtlich im Regelverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von §§ 3 Abs. 1 und 2 und 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen sein.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 26 des BNatSchG gibt für Landschaftsschutzgebiete folgende Definition (wesentliche Begriffe durch **Fettdruck** hervorgehoben):

„(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der **Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts** oder der **Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter**, einschließlich des **Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen** bestimmter wild lebender **Tier- und Pflanzenarten**,

2. wegen der **Vielfalt, Eigenart und Schönheit** oder der besonderen **kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft** oder

3. wegen ihrer **besonderen Bedeutung für die Erholung**.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

Es gilt demnach zu prüfen, ob eine innerhalb des betreffenden Landschaftsschutzgebietes liegende „Handlung“ geeignet ist,

- a.) den Gebietscharakter zu verändern
oder
- b.) dem besonderen (in der jeweiligen LSG-Verordnung definierten) Schutzzweck zuwiderzulaufen.

Naturschutzausführungsgesetz MV

Inhaltliche Regelungen zu Landschaftsschutzgebieten enthält das NatSchAG MV nicht, hier besteht auf Länderebene keine Ausgestaltungskompetenz des diesbezüglich unmittelbar geltenden BNatSchG.

Prüfung auf Grundlage der LSG-Verordnung

Der Charakter und Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes (LSG) ist im § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Schweriner Außensee" vom 26.05.2005 definiert.

Gebietscharakter

Der Gebietscharakter ist gemäß § 3 Abs. 1 LSG-VO folgendermaßen charakterisiert (in Bezug auf das Plangebiet wesentliche Passagen mit **Fettdruck und Unterstrich** hervorgehoben):

*„Das Landschaftsschutzgebiet "Schweriner Außensee" stellt einen **typischen Ausschnitt des Naturraums Höhenrücken mit Seenplatte** dar. Der nachfolgend näher beschriebene landschaftliche Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten. Das **prägende Landschaftselement** des Landschaftsschutzgebietes ist der durch Eis- und Schmelzwassererosion entstandene **Schweriner Außensee** mit seiner ausgedehnten Wasserfläche einschließlich der **Insel Lieps** und seiner **vielgestaltigen Uferbereiche**, bei denen **Flachuferbereiche mit Steiluferabschnitten wechseln**. Die den See umgebende Landschaft wirkt durch das **flachwellige bis hügelige Relief** bewegt und wird durch die **flachkuppigen bis welligen Grundmoränenplatten am Westufer des Sees** sowie durch **Sanderflächen im Bereich Bad Kleinen und der Döpe** geprägt. Kleinflächige **Endmoränenbildungen** sind im Bereich zwischen **Klein Trebbow und Lübstorf** sowie bei **Rugensee**, **großflächigere Endmoränenbildungen im nördlichen Bereich** des Landschaftsschutzgebietes vorhanden. Entlang des **Westufers** des Schweriner Außensees besteht außerhalb der Ortslagen ein **durchgehender Gehölzsau**m. Außerhalb der Uferbereiche zwischen **Seehof und Hundorf** und bei **Bad Kleinen** bestehen **langgestreckte störungsarme und naturnahe Uferabschnitte**. Die im Uferbereich vorhandenen **Verlandungsmoore** sind zu großen Teilen mit **Erlenbrüchen** bestanden. Seeseits schließt sich dem Ufer teilweise ein **Röhrichtgürtel** an. Der Charakter des Gebietes um den Schweriner Außensee wird neben den Seeflächen und den naturnahen Ufer- und Verlandungsbereichen auch durch die **landwirtschaftlichen Flächen** einschließlich der **Grünlandflächen**, das überwiegend naturnahe **Buchenwaldgebiet um Wiligrad** und eine Vielzahl von **naturraumtypischen, gliedernden und belebenden Elementen** wie einzelne*

Feldgehölze, Hecken, Alleen, Sölle und andere Kleingewässer geprägt. Im westlichen Bereich sind die bestimmenden Elemente des Landschaftsschutzgebietes das **Aubachtal mit einem ausgedehnten Grünlandzug, die Seen Kirch Stücker See, Barner Stücker See, Trebbower See und Rugensee**, einige kleinere Laub- und Mischwaldbestände sowie zahlreiche **Kleingewässer**. Das Landschaftsschutzgebiet hat aufgrund der landschaftlichen **Schönheit**, zahlreichen **Ausblicksmöglichkeiten**, der **Störungsarmut** außerhalb der Ortslagen sowie der vorhandenen **Zugänglichkeit** vor allem in den Bereichen um den **Schweriner Außensee** und im Gebiet des **Aubachtals** einschließlich des **Kirch Stücker Sees, des Barner Stücker Sees, des Trebbower Sees und des Rugensees** eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Im Bereich **zwischen der Kreisstraße und dem Aubachtal** sowie **im nördlichen und nordwestlichen Bereich** des Landschaftsschutzgebietes befinden sich **großräumige, ausgedehnte Ackerflächen mit hoher Bedeutung als Nahrungs- und Rasträume für wandernde Vogelarten.**“

Der Geltungsbereich zeichnete sich bislang durch unmittelbare Ortsnähe und intensive ackerbauliche Nutzung sowie Strukturarmut aus. Der Bereich liegt außerhalb der Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Laut Kartenportal Umwelt ist die Fläche Bestandteil eines Landrastgebietes für ziehende Vogelarten der Stufe 2, also lediglich der zweitniedrigsten Stufe von insgesamt 4 Rastgebietskategorien. Durch die unmittelbare Siedlungsnahe ist diese Funktion innerhalb des Geltungsbereichs zudem stark eingeschränkt.

Als Folge der Umsetzung der Planinhalte wandelt sich der innerhalb des LSG liegende Westteil des Plangebietes von einer ehemals strukturlosen Intensivackerfläche zu einer Obstwiese und Extensiv-Grünland sowie einer dazwischen verlaufenden dreireihigen Feldhecke. Eine Fläche von ca. 600 m² am entstehenden Siedlungsrand (dieser liegt außerhalb des LSG) wird zudem von einer unterirdischen Niederschlagswasserversickerungsanlage eingenommen, deren Oberfläche zwecks Befahrbarkeit (Wartung) mit Schotterrasen gestaltet ist, so dass diese Anlage nicht als bauliche Anlage wahrgenommen werden kann. Insgesamt erfolgt durch Planumsetzung also die Anreicherung einer ehemals strukturlosen Intensivackerfläche mit jenen Landschaftselementen, die in der vorab zitierten LSG-Verordnung als gebietscharakteristisch bezeichnet werden (hier: Feldgehölze, Hecken, Grünland).

→ **Ergebnis: Infolge der Umsetzung der Planinhalte erfolgt demnach keine Beeinträchtigung des Gebietscharakters, sondern eine Aufwertung dessen.**

Schutzzweck

In § 3 Abs. 1 und 2 der LSG-VO ist der Schutzzweck folgendermaßen definiert (in Bezug auf das Plangebiet wesentliche Passagen mit **Fettdruck und Unterstrich** hervorgehoben):

„Das Landschaftsschutzgebiet wird insgesamt festgesetzt:

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der **Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes** und der **Nutzungs- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter** durch

– die Erhaltung von **Bereichen mit hohem Arten- und Lebensraumpotenzial**, insbesondere der **ungestörten und unverbauten Uferabschnitte der Seen** (einschließlich der Uferzonen der Insel Lieps) und des Aubaches, des strukturreichen Buchenwaldes um Wiligrad, der kleineren Laub- und Mischwaldstandorte westlich des Schweriner Außensees und der Niederungsbereiche,

– die Erhaltung und Entwicklung von **Biotopverbundstrukturen** unter Beachtung der in Absatz 3 und 4 genannten Schutzzweckbestimmungen für das Europäische Vogelschutzgebiet,

– die Erhaltung von im Gebiet vorkommenden **einheimischen und gefährdeten wildlebenden Pflanzen- und Tierarten**, beispielsweise des Fischotters,

– die Erhaltung des Speicher- und Reglerpotenzials der vorhandenen **Niedermoorstandorte**,

– die Erhaltung oder Entwicklung einer möglichst **hohen Wasserqualität** der Oberflächengewässer,

– die Erhaltung und Entwicklung von **Pufferfunktionen für die angrenzenden Naturschutzgebiete**,

– eine **umweltschonende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung**, die der nachhaltigen Sicherung der Lebensgemeinschaften Rechnung trägt;

2. zur **Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit** des Landschaftsbildes durch

– die Erhaltung und Entwicklung der **das Landschaftsbild prägenden, gliedernden und belebenden naturraumtypischen Landschaftselemente** sowie die Erhaltung **ungestörter Blickbeziehungen insbesondere zwischen Wasser und Land**,

– die **Freihaltung des Gebietes von Bebauung und den Schutz vor weiterer Zersiedelung und Zerschneidung**;

3. zur Erhaltung und Verbesserung der **Ruhe des Gebietes** und dessen Eignung für die **ungestörte landschaftsgebundene Erholung vor allem in den ufernahen Bereichen** (einschließlich des Wiligrader Waldes) um den Schweriner Außensee außerhalb der Ortslagen und im Gebiet des Aubachtals einschließlich des Kirch Stücker Sees, des Barner Stücker Sees, des Trebbower Sees und des Rugensees durch

– die **Konzentration landschaftsbeanspruchender Freizeitanlagen und die Beschränkung lärmintensiver Freizeitnutzungen** auf die im Zusammenhang bebaute Ortslage,

– die Sicherung und Entwicklung der **hohen Erlebnisqualität der Landschaft**;

4. zur Erhaltung der **Zugänglichkeit der Landschaft** zum Zweck der landschaftsgebundenen Erholung für die Allgemeinheit im gegenwärtigen Umfang unter Beachtung der in Absatz 3 und 4 genannten Schutzzweckbestimmungen für das Europäische Vogelschutzgebiet.“

§ 3 Abs. 3 und 4 der LSG-VO geht darüber hinaus zusätzlich auf das teilweise im LSG liegende SPA „Schweriner Seen“ ein. Eine Betroffenheit der Belange des Europäischen Vogelschutzgebiets „Schweriner Seen“, des gesetzlichen Biotopschutzes und der Belange des Artenschutzes gem. §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG ist jedoch gem.

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nicht gegeben, so dass diese Schutzzwecke vorliegend nicht einschlägig sind.

- Ergebnis: Alle übrigen, oben zitierten Schutzzwecke werden von der Planumsetzung entweder nicht berührt oder/und nicht beeinträchtigt, sondern teilweise sogar gefördert. So führt insbesondere die Umsetzung der Planinhalte innerhalb des im LSG liegenden Teils des Geltungsbereichs zur Entwicklung der das Landschaftsbild prägenden, gliedernden und belebenden naturraumtypischen Landschaftselemente auf einer ehemaligen strukturlosen Intensivackerfläche durch Neuanlage einer Obstwiese, einer dreireihigen Feldhecke und von ausgedehntem Extensivgrünland.

Verbote

In § 5 Abs. der Schutzgebietsverordnung des LSG sind die Verbote genannt:

„§ 5 Verbote“

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den **Charakter des Gebietes verändern** oder dem besonderen **Schutzzweck zuwiderlaufen**, insbesondere wenn sie den **Naturhaushalt schädigen** oder das **Landschaftsbild verunstalten**. In dem in § 2 Abs. 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebiet sind zudem alle Handlungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. stehende Gewässer oder deren Ufer zu ändern, zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers zu beeinträchtigen;
2. Fließgewässer auszubauen oder zu verrohren, insbesondere wenn dies Grundwasserabsenkungen zur Folge hat, die Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete nachhaltig beeinträchtigen;
3. Feuerstellen mit offenem Feuer außerhalb von zugelassenen Plätzen und mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft anzulegen oder zu unterhalten;
4. auf nicht gesondert ausgewiesenen Wasserflächen außerhalb von Bundeswasserstraßen Wasserski oder Jetski zu laufen oder zu fahren oder eine technisch vergleichbare Wassersportart zu betreiben;
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, zu parken oder diese abzustellen, soweit dies nicht der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Grundstücken dient;

6. *Kirrungen oder Wildäcker in Mooren, Sümpfen, Söllen, Röhrichtbeständen und Rieden, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Bruch- und Sumpfwäldern, naturnahen Bachabschnitten, Quellbereichen, stehenden Kleingewässern, Trocken- und Magerrasen anzulegen; jagdliche Maßnahmen auf Grund tierseuchenrechtlicher Regelungen bleiben unberührt;*
7. *Feucht- und Nassgrünland umzubrechen oder in andere Nutzungsformen umzuwandeln oder sonstiges Dauergrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln;*
8. *auf öffentlich zugänglichen Flächen Reitsport außer auf den dafür ausgewiesenen Wegen auszuüben;*
9. *Röhriche oder Bruchwälder zu beseitigen sowie in Röhriche einzudringen oder in diesen in sonstiger Weise Störungen zu verursachen;*
10. *in den sensiblen Phasen der Brutzeit vom 1. März bis zum 31. Mai Sölle, Bruchwälder, Waldmoore oder -sümpfe sowie vom 15. Mai bis zum 31. Juli Feuchtwiesen zu betreten oder in diesen in sonstiger Weise Störungen zu verursachen;*
11. *Handlungen durchzuführen, die mit optischen oder akustischen Störungen verbunden sind und das Gebiet oder den Schutzzweck nachhaltig und erheblich beeinträchtigen;*
12. *Windkraftanlagen zu errichten;*
13. *Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder der Hofräume frei laufen zu lassen, soweit dies nicht zur Jagdausübung oder im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlich ist;*
14. *lasergestützte Lichttechnik, insbesondere Skybeamer einzusetzen;*
15. *Aufzucht von Fischen in Netzgehegen bei gleichzeitiger Zufütterung oder Wassergeflügelintensivhaltung auf beziehungsweise in natürlichen oder renaturierten Gewässern zu betreiben; 16. Horst- und Höhlenbäume im Wald und in Feldgehölzen zu entnehmen.*

(3) Die in Abs. 2 Nr. 10, 13, 14 und 16 aufgeführten Verbotstatbestände gelten nur innerhalb des in § 2 Abs. 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebietes.“

Die Planumsetzung innerhalb des im LSG liegenden Teils des Geltungsbereiches führt, wie vorab bereits erläutert, weder zu einer negativen Veränderung des Gebietscharakters, noch läuft sie dem besonderen Schutzzweck zuwider. Der Naturhaushalt wird dort nicht geschädigt, sondern durch dauerhafte Aufgabe des intensiven Ackerbaus, Anreicherung mit gebietscharakteristischen Lebensraumelementen (Obstwiese, Feldhecke, Extensivgrünland) stabilisiert. Die Anlage einer unterirdischen Regenwasserversickerungsanlage unterstützt den lokalen Wasserhaushalt. Die im Übrigen aufgeführten Verbote werden von der Planumsetzung innerhalb des LSG nicht realisiert.

→ **Ergebnis: Infolge der Umsetzung der Planinhalte erfolgt demnach keine Umsetzung von Verboten innerhalb des LSG.**

Ausnahmen und Befreiungen

Die im LSG stattfindenden Umwandlungen von Intensivacker zu Extensivgrünland, Hecke und Obstwiese sind keine genehmigungspflichtigen Handlungen im Sinne von § 6 der LSG-VO.

Sofern die Installation der Regenwasserversickerungsanlage als Errichtung einer baulichen Anlage gewertet werden sollte, widerspricht diese, wie vorab aufgezeigt, nicht dem Gebietscharakter oder den Schutzzwecken des LSG. Sie löst auch keine Verbote im Sinne von § 5 der LSG-VO aus.

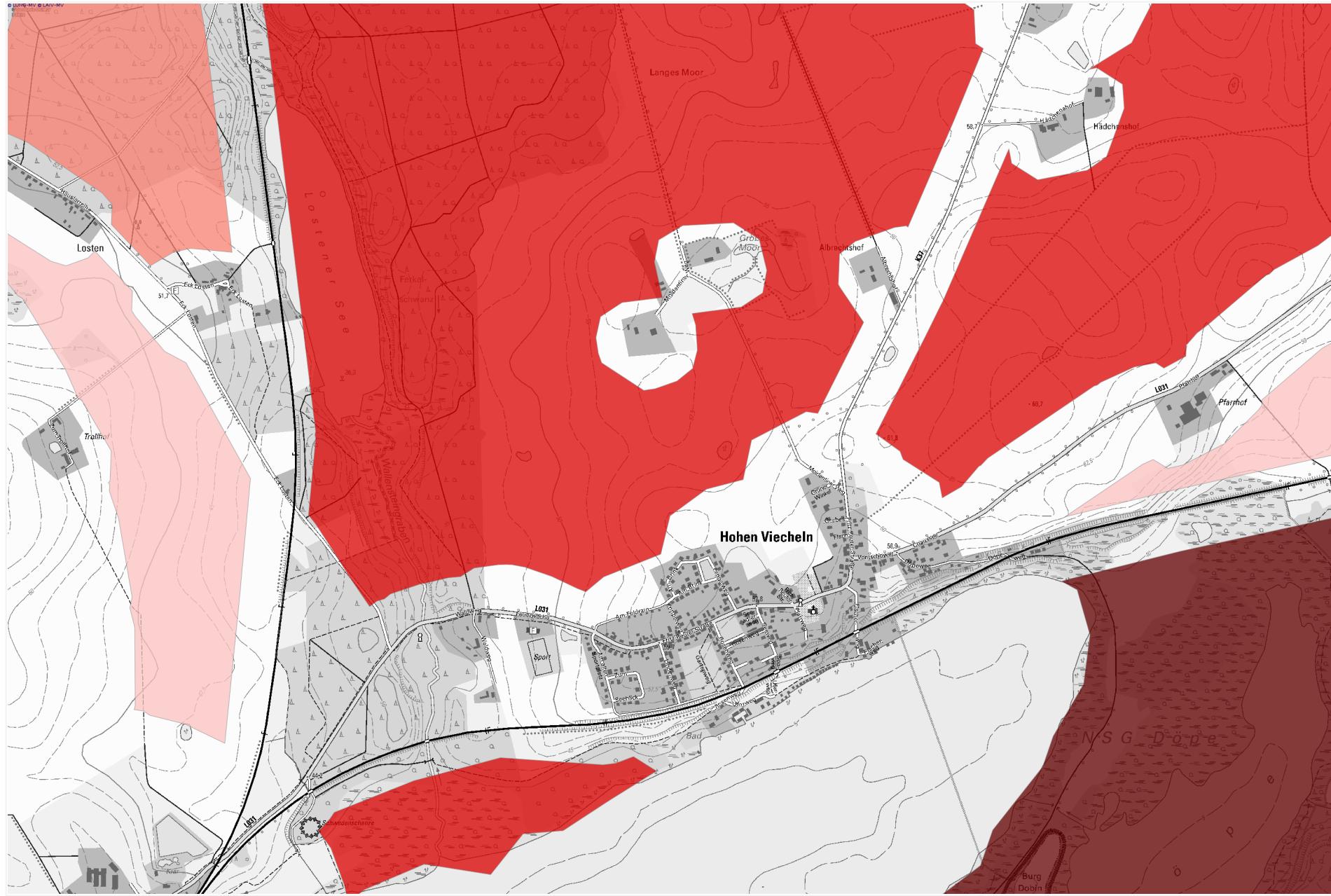
Insofern stellt sich die Frage, inwieweit daher noch tatsächlich eine Ausnahme oder Befreiung im Sinne von § 8 der LSG-VO erforderlich sein dürfte. Sollte eine Ausnahme in Betracht gezogen werden, so greift § 8 Abs. 1 der LSG-VO (in Bezug auf das Plangebiet wesentliche Passagen mit **Fettdruck und Unterstrich** hervorgehoben):

*„Von den Verboten nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 16 kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn eine **Beeinträchtigung des Schutzzweckes nach § 3 nicht zu erwarten** oder durch Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt) zu vermeiden ist **und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.**“*

→ Ergebnis: Die Voraussetzungen für eine Ausnahme werden durch die im LSG realisierten Planinhalte, wie vorab dargestellt, vollumfänglich erfüllt.

Kartenportal Mecklenburg-Vorpommern

Quelle: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/>
(18.02.2025 - 10:00)



Maßstab aus Bildschirmdarstellung: ca. 1 : 17286

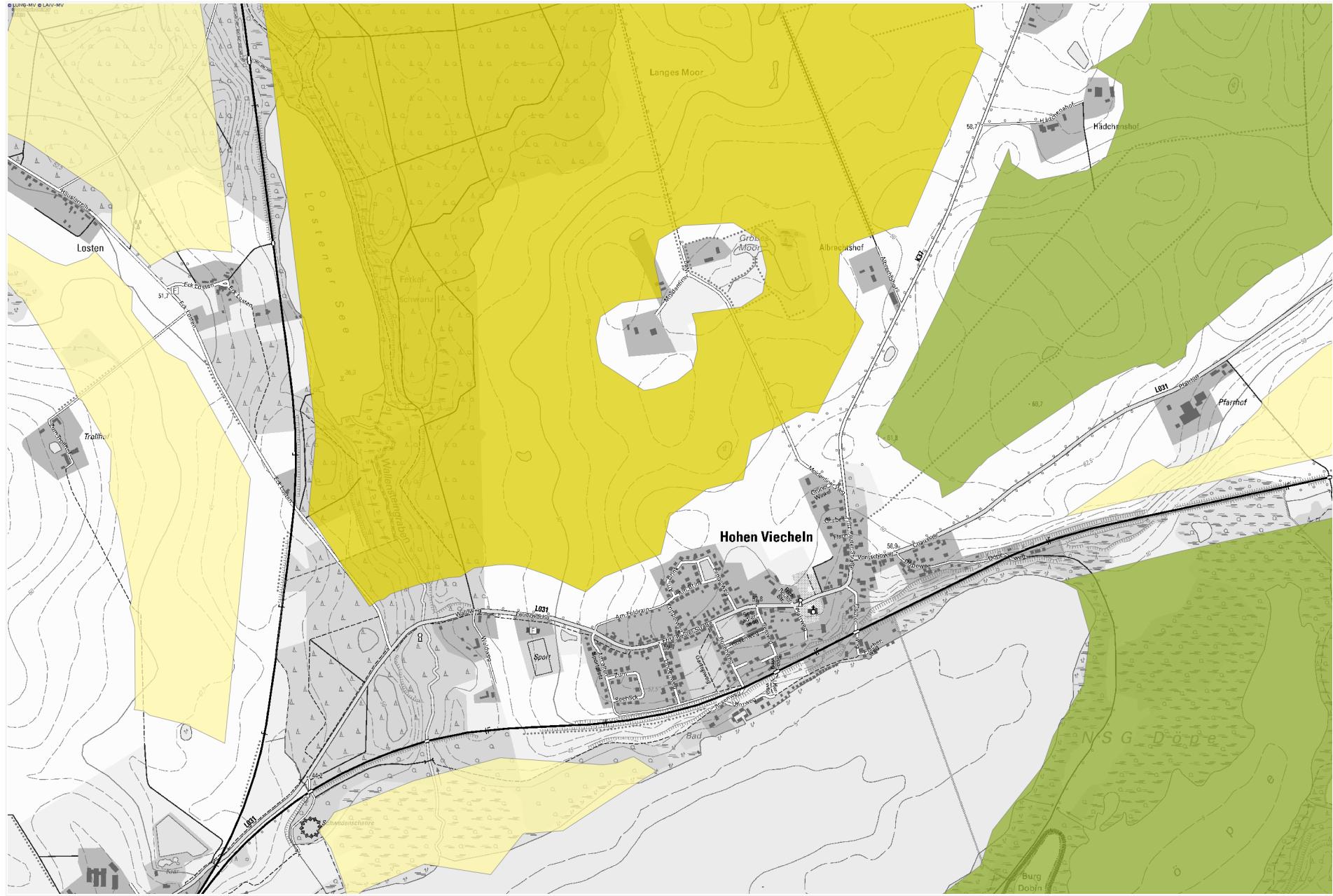
LFR 2001 KERNBER. LANDSCHAFTL. FREIRÄUME - Bewertung Funktionen

- Stufe 4 - sehr hoch: 14 - 22 Punkte
- Stufe 3 - hoch: 9 - 13 Punkte
- Stufe 2 - mittel: 6 - 8 Punkte
- Stufe 1 - gering: 1 - 5 Punkte

 Topographische Karten (Graustufen)

Kartenportal Mecklenburg-Vorpommern

Quelle: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/>
(18.02.2025 - 9:59)



Maßstab aus Bildschirmschirmdarstellung: ca. 1 : 17286

LFR 2001 KERNBER. LANDSCHAFTL. FREIRÄUME - Bewertung Größe

- Stufe 1 - gering < 600 ha
- Stufe 2 - mittel 600 - 1199 ha
- Stufe 3 - hoch 1200 - 2399 ha
- Stufe 4 - sehr hoch >= 2400 ha

 Topographische Karten (Graustufen)

Kartenportal Mecklenburg-Vorpommern

Quelle: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/>
(18.02.2025 - 9:58)



Maßstab aus Bildschirmschirmdarstellung: ca. 1 : 17286



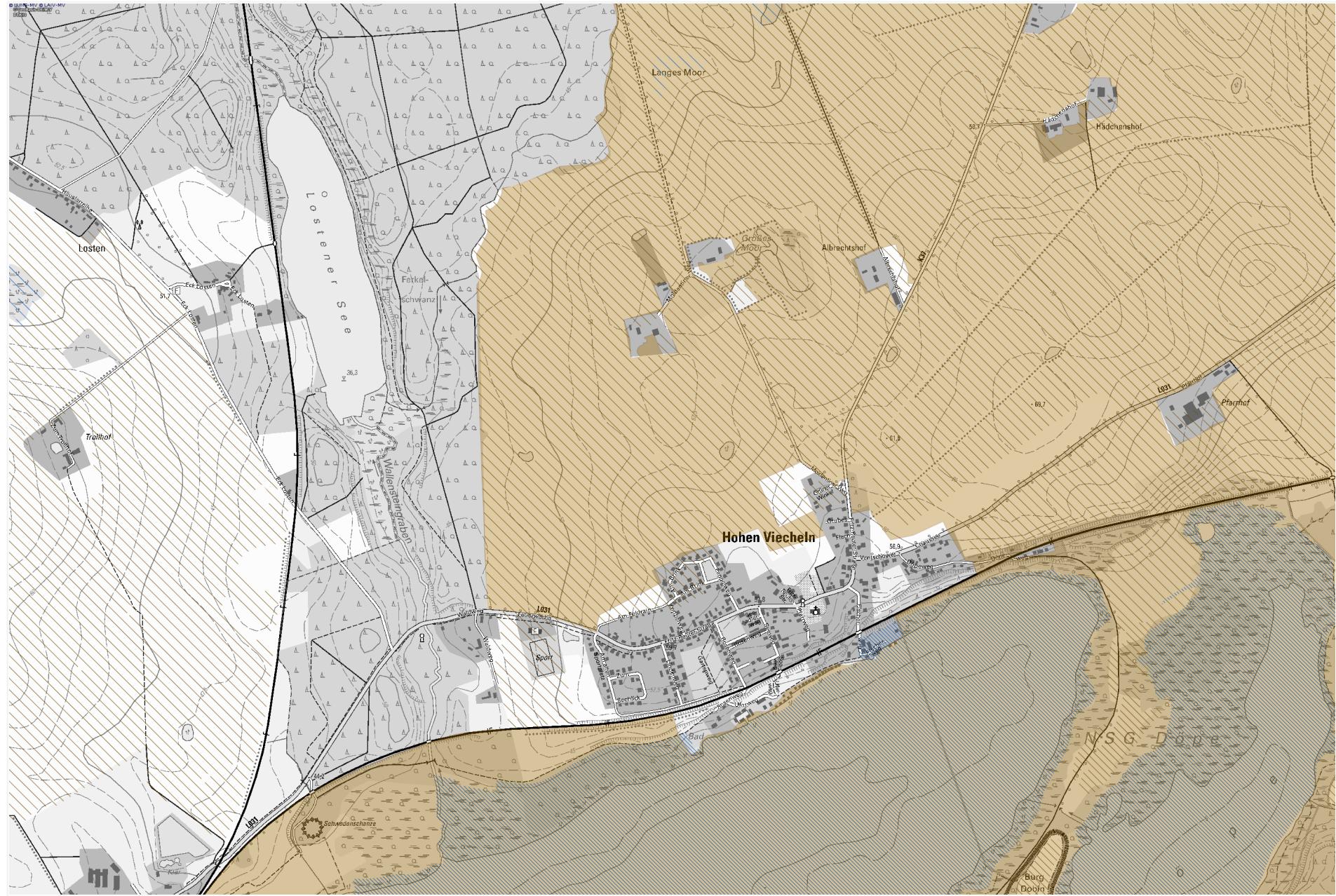
OGELRASTGEBIETE, Bezeichnung u. Bewertung



Rastgebiet, saisonal

Kartenportal Mecklenburg-Vorpommern

Quelle: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/>
(18.02.2025 - 9:57)



Maßstab aus Bildschirmschirmdarstellung: ca. 1 : 17286



ROGELRASTGEBIETE, Bezeichnung u. Bewertung



Rastgebiet, saisonal

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Schweriner Außensee"

vom 26. 05.2005

Aufgrund des § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 302) verordnet der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 Abs. 4 näher bezeichneten Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Gesamtgebiet erhält die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet "Schweriner Außensee".
- (3) Zur Umsetzung des Artikels 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten [Abl. EG Nr. L 103 S.1] in der jeweils gültigen Fassung) werden die in § 2 Abs. 4 näher bezeichneten und in den als Anlage 2 beiliegenden Abgrenzungskarten mit einer roten Schraffur gekennzeichneten Flächen zum Europäischen Vogelschutzgebiet mit der Bezeichnung „Schweriner Seen“ erklärt. Damit wird dieses Europäische Vogelschutzgebiet, das sich auf weitere Gebietsanteile in der Landeshauptstadt Schwerin und des Landkreises Parchim erstreckt, gemäß Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. 2, Artikel 7 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/ 43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [Abl. EG Nr. L 206 S. 7] in der jeweils gültigen Fassung) Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 8030 Hektar auf dem Gebiet der Gemeinden Bad Kleinen, Hohen Viecheln, Ventschow, Alt Meteln, Klein Trebbow, Lübstorf, Seehof, Zickhusen, Bibow und Jesendorf. Die südliche und die östliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes werden bis zur Straßenverbindung zwischen Klein Jarchow und Neuhof durch die Landkreisgrenze gebildet. Die nördliche Grenze wird durch die Ortslagen Neuhof, Ventschow, Kleekamp, Neu Viecheln und Albrechtshof grob markiert. Der ungefähre Verlauf der westlichen Grenze wird in etwa durch die Ortslagen Hohen Viecheln, Bad Kleinen, Gallentin, Lübstorf, Rugensee, Alt Meteln Ausbau, Groß Trebbow und Barner Stück charakterisiert. Die Ortslagen sind gemäß den maßgeblichen Karten nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.
- (2) Das Europäische Vogelschutzgebiet, soweit es sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes befindet, umfasst eine Fläche von etwa 7330 Hektar. Die Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes sind im südlichen, östlichen und nördlichen Bereich mit den Grenzen des Landschaftsschutzgebietes identisch. Im westlichen Bereich sind folgende grob bezeichnete Flächen des Landschaftsschutzgebietes nicht Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes: der Wiligrader Wald außerhalb des Uferbereiches des Schweriner Außensees mit südlich angrenzenden Flächen zwischen der Ortslage Lübstorf und dem Schweriner Außensee sowie das westliche Aubachtal einschließlich des Trebbower und des Barner Stücker Sees.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:60 000 durch eine schwarze Linie dargestellt, die einseitig mit einer Signatur aus sich überkreuzenden Strichen versehen ist. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes sind in dieser Übersichtskarte durch eine schwarze Schraffur dargestellt.
- (4) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten (Anlage 2 der Verordnung) im Maßstab 1:10 000 durch eine schwarze Linie dargestellt, die einseitig mit einer Signatur aus sich überkreuzenden Strichen versehen ist. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen gehören zum Landschaftsschutzgebiet. Straßen, die die Gebietsgrenze begleiten, sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die maßgeblichen Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes sind ebenfalls in diesen

Abgrenzungskarten durch eine rote Schraffur dargestellt, die im westlichen Bereich durch eine rote Linie begrenzt wird. Diese Linie kennzeichnet die von den Grenzen des Landschaftsschutzgebiets abweichende maßgebliche westliche Grenze des Europäischen Vogelschutzgebiets. Die von der Linie überdeckten Flächen gehören zum Europäischen Vogelschutzgebiet.

- (5) Die Übersichtskarte und die Abgrenzungskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Der Landrat, Börzower Weg 1-3, 23936 Grevesmühlen, archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Der Landrat (als untere Naturschutzbehörde), Börzower Weg 1-3, 23936 Grevesmühlen; beim Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen, Der Amtsvorsteher, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg, beim Amt Lützow - Lübstorf, Der Amtsvorsteher, Dorfmitte 24, 19209 Lützow und beim Amt Neukloster - Warin, Der Amtsvorsteher, Hauptstraße 27, 23992 Neukloster niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Im räumlichen Überschneidungsgebiet mit Naturschutzgebieten gehen die Verbote und Genehmigungspflichten dieser Verordnung den für die Naturschutzgebiete erlassenen Behandlungsrichtlinien vor, soweit diese nicht strengere Schutzzvorschriften enthalten.
- (7) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 3 Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet "Schweriner Außensee" stellt einen typischen Ausschnitt des Naturraums Höhenrücken mit Seenplatte dar. Der nachfolgend näher beschriebene landschaftliche Charakter des Landschaftsschutzgebiets ist zu erhalten. Das prägende Landschaftselement des Landschaftsschutzgebiets ist der durch Eis- und Schmelzwassererosion entstandene Schweriner Außensee mit seiner ausgedehnten Wasserfläche einschließlich der Insel Lieps und seiner vielgestaltigen Uferbereiche, bei denen Flachuferbereiche mit Steiluferabschnitten wechseln. Die den See umgebende Landschaft wirkt durch das flachwellige bis hügelige Relief bewegt und wird durch die flachkuppigen bis welligen Grundmoränenplatten am Westufer des Sees sowie durch Sandflächen im Bereich Bad Kleinen und der Döpe geprägt. Kleinflächige Endmoränenbildungen sind im Bereich zwischen Klein Trebbow und Lübstorf sowie bei Rugensee, großflächigere Endmoränenbildungen im nördlichen Bereich des Landschaftsschutzgebiets vorhanden. Entlang des Westufers des Schweriner Außensees besteht außerhalb der Ortslagen ein durchgehender Gehölzsaum. Außerhalb der Uferbereiche zwischen Seehof und Hundorf und bei Bad Kleinen bestehen langgestreckte störungssarme und naturnahe Uferabschnitte. Die im Uferbereich vorhandenen Verlandungsmoore sind zu großen Teilen mit Erlenbrüchen bestanden. Seeseits schließt sich dem Ufer teilweise ein Röhrichtgürtel an. Der Charakter des Gebietes um den Schweriner Außensee wird neben den Seeflächen und den naturnahen Ufer- und Verlandungsbereichen auch durch die landwirtschaftlichen Flächen einschließlich der Grünlandflächen, das überwiegend naturnahe Buchenwaldgebiet um Wiligrad und eine Vielzahl von naturraumtypischen, gliedernden und belebenden Elementen wie einzelne Feldgehölze, Hecken, Alleen, Sölle und andere Kleingewässer geprägt. Im westlichen Bereich sind die bestimmenden Elemente des Landschaftsschutzgebiets das Aubachtal mit einem ausgedehnten Grünlandzug, die Seen Kirch Stücker See, Barner Stücker See, Trebbower See und Rugensee, einige kleinere Laub- und Mischwaldbestände sowie zahlreiche Kleingewässer. Das Landschaftsschutzgebiet hat aufgrund der landschaftlichen Schönheit, zahlreichen Ausblicksmöglichkeiten, der Störungsarmut außerhalb der Ortslagen sowie der vorhandenen Zugänglichkeit vor allem in den Bereichen um den Schweriner Außensee und im Gebiet des Aubachtals einschließlich des Kirch Stücker Sees, des Barner Stücker Sees, des Trebbower Sees und des Rugensees eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Im Bereich zwischen der Kreisstraße und dem Aubachtal sowie im nördlichen und nordwestlichen Bereich des Landschaftsschutzgebiets befinden sich großräumige, ausgedehnte Ackerflächen mit hoher Bedeutung als Nahrungs- und Rasträume für wandernde Vogelarten.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird insgesamt festgesetzt:

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungs- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter durch
 - die Erhaltung von Bereichen mit hohem Arten- und Lebensraumpotenzial, insbesondere der ungestörten und unverbauten Uferabschnitte der Seen (einschließlich der Uferzonen der Insel

- Lieps) und des Aubaches, des strukturreichen Buchenwaldes um Wiligrad, der kleineren Laub- und Mischwaldstandorte westlich des Schweriner Außensees und der Niederungsbereiche,
- die Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen unter Beachtung der in Absatz 3 und 4 genannten Schutzzweckbestimmungen für das Europäische Vogelschutzgebiet,
 - die Erhaltung von im Gebiet vorkommenden einheimischen und gefährdeten wildlebenden Pflanzen- und Tierarten, beispielsweise des Fischotters,
 - die Erhaltung des Speicher- und Reglerpotenzials der vorhandenen Niedermoorstandorte,
 - die Erhaltung oder Entwicklung einer möglichst hohen Wasserqualität der Oberflächengewässer,
 - die Erhaltung und Entwicklung von Pufferfunktionen für die angrenzenden Naturschutzgebiete,
 - eine umweltschonende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, die der nachhaltigen Sicherung der Lebensgemeinschaften Rechnung trägt;
2. zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes durch
 - die Erhaltung und Entwicklung der das Landschaftsbild prägenden, gliedernden und belebenden naturraumtypischen Landschaftselemente sowie die Erhaltung ungestörter Blickbeziehungen insbesondere zwischen Wasser und Land,
 - die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und den Schutz vor weiterer Zersiedelung und Zerschneidung;
 3. zur Erhaltung und Verbesserung der Ruhe des Gebietes und dessen Eignung für die ungestörte landschaftsgebundene Erholung vor allem in den ufernahen Bereichen (einschließlich des Wiligrader Waldes) um den Schweriner Außensee außerhalb der Ortslagen und im Gebiet des Aubachtals einschließlich des Kirch Stücker Sees, des Barner Stücker Sees, des Trebbower Sees und des Rugensees durch
 - die Konzentration landschaftsbeanspruchender Freizeitanlagen und die Beschränkung lärmintensiver Freizeitnutzungen auf die im Zusammenhang bebaute Ortslage,
 - die Sicherung und Entwicklung der hohen Erlebnisqualität der Landschaft;
 4. zur Erhaltung der Zugänglichkeit der Landschaft zum Zweck der landschaftsgebundenen Erholung für die Allgemeinheit im gegenwärtigen Umfang unter Beachtung der in Absatz 3 und 4 genannten Schutzzweckbestimmungen für das Europäische Vogelschutzgebiet.
- (3) Der Schutzzweck des in § 2 Absatz 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebietes erstreckt sich auf die im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden, unter Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie fallenden Vogelarten sowie auf die nicht in Anhang I aufgeführten regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten gemäß Artikel 4 Abs. 2. Der Schutzzweck besteht in der
1. Erhaltung und Verbesserung von Bedingungen, die es insbesondere folgenden wandernden beziehungsweise umherstreifenden und in besonders bedeutsamen Konzentrationen vorkommenden Vogelarten ermöglichen, das Gebiet in ausreichender Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Mauser, Überwinterung, Rast und Nahrungsaufnahme zu nutzen: Saatgans, Blässgans, Singschwan, Zwergschwan, Haubentaucher, Kormoran, Reiherente, Blässhuhn;
 2. Erhaltung und Verbesserung von Lebensraumbedingungen (insbesondere Brutplätze, Nahrungsflächen, Balzplätze, Ruhe- und Komforträume sowie Schlafplätze) insbesondere folgender Brutvogelarten,
 - a) welche in besonders bedeutsamen Größenordnungen vorkommen oder welche als global gefährdet anzusehen sind: Seeadler, Wachtelkönig, Kolbenente;
 - b) welche darüber hinaus im Sinne einer repräsentativen Kulisse der Europäischen Vogelschutzgebiete Bedeutung besitzen: Rohrdommel, Schwarzmilan, Eisvogel, Neuntöter, Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Rohrweihe, Kranich, Schwarzspecht, Mittelspecht, Sperbergrasmücke, Zwergschnäpper.
- (4) Erhaltungsziele des in § 2 Abs. 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne von Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind:
1. Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Mollusken- (Muschel- und Schnecken-) und Fischfauna sowie gut ausgebildeter Unterwasservegetation;

- artenreiche und standorttypische Unterwasserbodenfauna als Nahrungsgrundlage insbesondere für die Reiherente,
 - artenreiche und standorttypische Unterwasservegetation als Nahrungsgrundlage insbesondere für Blässhuhn und Kolbenente,
 - artenreiche und standorttypische Fischfauna als Nahrungsgrundlage insbesondere für Haubentaucher, Rohrdommel, Seeadler, Schwarzmilan, Eisvogel, Kormoran,
 - Erhalt und Entwicklung von Armleuchteralgen als Hauptnahrungsgrundlage insbesondere für die Kolbenente;
2. Erhaltung großer unzerschnittener und störungssarmer Offenlandflächen (Agrarflächen) zur Sicherung ausreichend großer störungssarmer Nahrungsflächen insbesondere für nordische Gänse und Schwäne;
 3. Erhaltung möglichst langer störungssarmer Ufer sowie großer unzerschnittener und störungssarmer Land- und Wasserflächen, die insbesondere von den im Schutzzweck genannten Arten zur Brut, zur Mauser, zum Nahrungserwerb, zum Ruhnen und Schlafen sowie zur Balz genutzt werden;
 4. Erhaltung eines störungssarmen Luftraumes insbesondere als
 - Jagd- und Balzraum von Greifvögeln,
 - Wechselräume von Weißstörchen zwischen Horstplatz und Nahrungsflächen beziehungsweise zwischen Nahrungsflächen,
 - Wechselräume von nordischen Gänzen und Schwänen zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern;
 5. Erhaltung und Wiederherstellung von Feucht- und Nassgrünland mit möglichst großflächiger extensiver Nutzung als
 - Brut- und Nahrungshabitate des Wachtelkönigs,
 - Nahrungsflächen von Weißstorch, Rohrweihe, Kranich und rastenden nordischen Gänzen;
 6. Erhaltung störungssarmer Wälder mit hinsichtlich des Schutzzweckes angemessenen Anteilen von Altholzbeständen
 - als Brutplätze zum Beispiel von Seeadler, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan und Schwarzspecht,
 - Buchenaltholzbestände als Habitatvoraussetzung zum Beispiel für den Zwergschnäpper,
 - hohe Eichen- und Eschenanteile (Altholzbestände) als Habitatvoraussetzung zum Beispiel für den Mittelspecht,
 - Alt- und Totholzbestände zur Sicherung der Habitatfunktionen zum Beispiel für Schwarz- und Mittelspecht sowie Zwergschnäpper;
 7. Erhaltung von strukturreichen Agrarlandschaften und sonstigen Bereichen mit einem hohen Anteil an naturnahen Lebensräumen (beispielsweise Wegraine, Sölle, Feuchtplächen, Feldgehölze, Feldhecken, Gebüsche und andere) als
 - Nahrungsgebiet zum Beispiel von Rotmilan, Rohrweihe und Wespenbussard,
 - Brut- und Nahrungsgebiet zum Beispiel von Kranich, Neuntöter, Sperbergrasmücke,
 - Brut- und Nahrungsgebiet zum Beispiel von Neuntöter und Sperbergrasmücke in Form gebüscherreicher Zonen (insbesondere Weißdorn, Schlehe, Hundsrose);
 8. Erhaltung und Entwicklung von störungssarmen Röhrichten stehender und fließender Gewässer als Brut- und Nahrungsgebiet insbesondere von Kolbenente, Rohrdommel (bei freien Wasserflächen), Rohrweihe und Kranich sowie weiterer im Schutzzweck benannter Arten;
 9. Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger und störungssarmer Waldmoore und –sümpfe als Bruthabitat zum Beispiel von Kranichen;
 10. Erhaltung natürlicher und naturnaher Uferabbrüche zur Sicherung der Nahrungs- und Brutbedingungen für den Eisvogel durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik und uferbegleitender Gehölze.

§ 4 Managementplan

Für das in § 2 Abs. 4 näher bezeichnete Europäische Vogelschutzgebiet soll zur Umsetzung der in § 3 Abs. 3 und 4 genannten Zielsetzungen und Maßnahmen gemeinsam mit dem Landkreis Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin und im Einvernehmen mit den sachlich und örtlich zuständigen Forstbehörden ein Managementplan aufgestellt und fortgeschrieben werden.

§ 5 Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten. In dem in § 2 Abs. 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebiet sind zudem alle Handlungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. stehende Gewässer oder deren Ufer zu ändern, zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers zu beeinträchtigen;
2. Fließgewässer auszubauen oder zu verrohren, insbesondere wenn dies Grundwasserabsenkungen zur Folge hat, die Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete nachhaltig beeinträchtigen;
3. Feuerstellen mit offenem Feuer außerhalb von zugelassenen Plätzen und mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft anzulegen oder zu unterhalten;
4. auf nicht gesondert ausgewiesenen Wasserflächen außerhalb von Bundeswasserstraßen Wasserski oder Jetski zu laufen oder zu fahren oder eine technisch vergleichbare Wassersportart zu betreiben;
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, zu parken oder diese abzustellen, soweit dies nicht der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Grundstücken dient;
6. Kirrungen oder Wildäcker in Mooren, Sümpfen, Söllen, Röhrichtbeständen und Rieden, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Bruch- und Sumpfwäldern, naturnahen Bachabschnitten, Quellbereichen, stehenden Kleingewässern, Trocken- und Magerrasen anzulegen; jagdliche Maßnahmen auf Grund tierseuchenrechtlicher Regelungen bleiben unberührt;
7. Feucht- und Nassgrünland umzubrechen oder in andere Nutzungsformen umzuwandeln oder sonstiges Dauergrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln;
8. auf öffentlich zugänglichen Flächen Reitsport außer auf den dafür ausgewiesenen Wegen auszuüben;
9. Röhrichte oder Bruchwälder zu beseitigen sowie in Röhrichte einzudringen oder in diesen in sonstiger Weise Störungen zu verursachen;
10. in den sensiblen Phasen der Brutzeit vom 1. März bis zum 31. Mai Sölle, Bruchwälder, Waldmoore oder -sümpfe sowie vom 15. Mai bis zum 31. Juli Feuchtwiesen zu betreten oder in diesen in sonstiger Weise Störungen zu verursachen;
11. Handlungen durchzuführen, die mit optischen oder akustischen Störungen verbunden sind und das Gebiet oder den Schutzzweck nachhaltig und erheblich beeinträchtigen;
12. Windkraftanlagen zu errichten;
13. Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder der Hofräume frei laufen zu lassen, soweit dies nicht zur Jagdausübung oder im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlich ist;
14. lasergestützte Lichttechnik, insbesondere Skybeamers einzusetzen;
15. Aufzucht von Fischen in Netzgehegen bei gleichzeitiger Zufütterung oder Wassergeflügeltensivhaltung auf beziehungsweise in natürlichen oder renaturierten Gewässern zu betreiben;
16. Horst- und Höhlenbäume im Wald und in Feldgehölzen zu entnehmen.

- (3) Die in Abs. 2 Nr. 10, 13, 14 und 16 aufgeführten Verbotstatbestände gelten nur innerhalb des in § 2 Abs. 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebietes.

§ 6 Genehmigungspflichtige Handlungen

(1) Folgende Handlungen sind genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung, die wesentliche Änderung sowie die Nutzungsänderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen;
2. die Errichtung und die wesentliche Änderung von Straßen und Wegen;
3. das Errichten von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Werbeanlagen;
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von unterirdischen Leitungen oder Freileitungen;
5. Kahlhiebe im Sinne des Landeswaldgesetzes über 2 ha;
6. die Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie die Anlage von Fütterungseinrichtungen in Notzeiten in den in nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 benannten sensiblen Landschaftselementen;
7. Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes sowie Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckkreisig- oder sonstigen Sonderkulturen;
8. die vollständige oder teilweise Beseitigung oder eine das Wachstum nachhaltig und erheblich störende Beschädigung von Feldhecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie von Bäumen außerhalb des Waldes ab einem Stammumfang von 80 Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden;
9. die Rohrwerbung;
10. Maßnahmen zur Regeneration der Grasnarbe ("Pflegeumbruch"), jedoch nicht auf Feucht- und Nassgrünland, bei unmittelbar anschließender Wiederherstellung der Flächen als Dauergrünland;
11. die Veränderung der hydrologischen Verhältnisse an Fließgewässern, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen;
12. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die durch Lärm oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss erheblich stören können;
13. die Neueinrichtung von Badestellen.

(2) Die unter Abs. 1 Nr. 5, 6 und 11 aufgeführten Genehmigungstatbestände gelten nur innerhalb des in § 2 Abs. 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebietes.

(3) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 5 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

(4) § 18 Abs. 1 bis 4 des Landesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 7 Zulässige Handlungen

Entgegen § 5 dieser Verordnung bleiben zulässig, ohne dass es einer Genehmigung nach § 6 bedarf:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes, sofern § 5 Abs. 2 Nr. 1, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss verändern, § 5 Abs. 2 Nr. 2, 7 und 15 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 7, 8, 10 und 11 in den in § 6 Abs. 2 festgelegten Bereichen nicht berührt werden;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Flächennutzung im Sinne von § 4 Abs. 1 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes, sofern § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 16 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 und 11 in den in § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 festgelegten Bereichen nicht berührt werden;

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne von § 4 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes, sofern § 5 Abs. 2 Nr. 6 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 6 in den in § 6 Abs. 2 festgelegten Bereichen nicht berührt werden;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung der Gewässer im Sinne von § 4 Abs. 1 und 4 des Landesnaturschutzgesetzes, sofern § 5 Abs. 2 Nr. 15 nicht berührt wird;
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer durch den Unterhaltungspflichtigen;
6. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung von Straßen, Wegen, Bahnanlagen, Leitungstrassen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie der Bundeswasserstraße;
7. die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
9. das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze durch Beauftragte von Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben sowie durch Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
10. die im Erlass zum Schutz, zur Pflege und Neuanpflanzung von Feldhecken in Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Dezember 2001 (Amtsbl. M-V 2002 S. 129) bestimmte Art und Weise sowie der Umfang von Pflegemaßnahmen an Feldhecken mit der Einschränkung, dass innerhalb eines Jahres maximal ein Fünftel der jeweiligen Heckenlänge, höchstens aber eine Länge von 200 Metern, zurückgeschnitten werden darf;
11. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Menschen oder erhebliche Sachwerte;
12. die Errichtung von baulichen Nebenanlagen, die keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen sowie das Errichten von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Werbeanlagen auf zulässigerweise bebauten Grundstücken, in Hofräumen und Hausgärten;
13. die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 16 kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nach § 3 nicht zu erwarten oder durch Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufs vorbehalt) zu vermeiden ist und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 16 kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Befreiung ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen; § 18 Abs. 1 bis 4 des Landesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 16 zuwider handelt, soweit die Handlung nicht nach § 7 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder eine Befreiung nach § 8 erteilt worden ist oder wer ohne Genehmigung eine Handlung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 vornimmt.
- (2) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung stehen, kann die untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.
- (2) Sollte die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich sein, so hat der Verursacher der Maßnahme auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Ersatzmaßnahmen die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes wiederherzustellen oder möglichst ähnlich oder gleichwertig zu ersetzen.

§ 11 Teilaufhebungen und Aufhebungen von Verordnungen

- (1) Folgende Verordnungen werden innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung aufgehoben:
 1. die Verordnung des Staatsministeriums, Abteilung Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Oktober 1937 zum Schutze von Landschaftsteilen um den Großen Schweriner See und um die Seen in seiner Umgebung (Ziegel-, Medeweger-, Lankower-, Neumühler-, Ostorfer-, Fauler-, Pinnower See und die Döpe) (Regierungsblatt für Mecklenburg Nr. 50/1937, S. 262),
 2. der Beschluss Nr.1 des Rates des Bezirkes Schwerin über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet "Großer Schweriner See, Pinnower See, Neumühler See usw." vom 15. Januar 1958 und
 3. die Verordnung des Landrates des Kreises Schwerin zum Schutze von Landschaftsteilen vom 23. Februar 1938 (Kreisblatt des Mecklenburgischen Kreises Schwerin, Nr. 4 vom 14. März 1938, S. 16).
- (2) Folgende Verordnungen werden vollständig aufgehoben:
 1. die Erste Verordnung des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Änderung der Verordnung vom 28. Oktober 1937 zum Schutz von Landschaftsteilen um den Großen Schweriner See und um die Seen in seiner Umgebung vom 27. Mai 1998 (Nordwestblick Nr. 6/ 1998 vom 10. Juni 1998),
 2. die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 28. Oktober 1937 zum Schutze von Landschaftsteilen um den Großen Schweriner See und um die Seen in seiner Umgebung vom 23. Oktober 2001 (Nordwestblick Nr. 11/ 2001 vom 07. November 2001, S. 12),
 3. die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 28. Oktober 1937 zum Schutze von Landschaftsteilen um den Großen Schweriner See und um die Seen in seiner Umgebung vom 19. Dezember 2001 (Nordwestblick Nr. 1/ 2002 vom 09.Januar 2002, S. 4) und
 4. die Erste Verordnung des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Änderung des Beschlusses Nr. 3 des Rates des Bezirkes Schwerin vom 15. Januar 1958 über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung "Aubachtal, Barnerstücke See, Trebbower See und Rugensee" vom 14. Oktober 1997 (Nordwestblick Nr. 11/ 1997 vom 05. November 1997, S. 10).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den 26.05.2005

gez.
Bräunig
Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Naturschutzbehörde

- Siegel -

Eine Verletzung der in § 30 Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 302), genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Grevesmühlen, den 26.05.2005

gez.

Bräunig

Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Naturschutzbehörde

- Siegel-

